

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

727. Sitzung

Bonn, Freitag, den 19. Juni 1998

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	305 A		
Zur Tagesordnung	305 B		
Begrüßung der Präsidentin des Senats von Australien, Margaret Reid, und einer Delegation	305 C		
1. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 39) (Drucksache 476/98)	306 A		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 79 Abs. 2 GG	306 A		
2. Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie (Drucksache 477/98)	306 A		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 105 Abs. 3 GG	329* A		
3. Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz) (Drucksache 478/98)	306 A		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	330* A		
4. Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG) (Drucksache 497/98)	306 A		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	330* A		
5. Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG) (Drucksache 480/98)	306 A		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG	329* A		
		6. Gesetz über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte (Drucksache 481/98)	306 B
		Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)	306 B
		Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz	307 A
		Hermann Leeb (Bayern)	333* B
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	308 A
		7. Zweites Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze (2. PatGÄndG) (Drucksache 479/98, zu Drucksache 479/98)	306 A
		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	330* A
		8. Gesetz zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz - MHbeG) (Drucksache 520/98)	306 A
		Dr. Willfried Maier (Hamburg)	331* C
		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	330* A
		9. Drittes Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 521/98)	306 A
		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	330* A

10. **Ausführungsgesetz** zum **Übereinkommen** über das **Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen** und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997 (Drucksache 498/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 329* A
11. a) Gesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende **Verbot von Nuklearversuchen** (Drucksache 509/98)
b) **Ausführungsgesetz** zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende **Verbot von Nuklearversuchen** (Drucksache 510/98) 306 A
Beschluß zu a): Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 329* A
Beschluß zu b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG 329* A
12. Gesetz zu der Vereinbarung vom 19. Dezember 1995 zur Durchführung des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Polen** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 482/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 329* A
13. Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Slowenien** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 483/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 329* A
14. Gesetz zu dem Abkommen vom 24. November 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Kroatien** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 484/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 329* A
15. Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Bulgarien** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 485/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 329* A
16. Gesetz zu dem Abkommen vom 26. November 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Kasachstan** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 499/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 329* A
17. Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 29. November 1996 über den **Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden** zu dem **Übereinkommen** von 1980 über das auf **vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht** sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des **Übereinkommens** durch den Gerichtshof (Drucksache 522/98) 306 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 330* A
18. Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 29. November 1996 über den **Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden** zum **Übereinkommen** über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses **Übereinkommens** durch den Gerichtshof (Drucksache 523/98) 306 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 330* A
19. Gesetz zu dem Abkommen vom 24. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Tschechischen Republik** über die **Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes** (Drucksache 486/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 329* A
20. a) Gesetz zu dem Protokoll vom 7. November 1996 zum **Übereinkommen** über die **Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen** und anderen Stoffen von 1972 (Drucksache 487/98)
b) Gesetz zur **Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen** und anderen Stoffen von 1972 (Drucksache 488/98, zu Drucksache 488/98) 306 A
Beschluß zu a) und b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 329* A

21. Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Juni 1995 zur **Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel** (Drucksache 489/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 329* A
 Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 336* B
Mitteilung: Fortsetzung der Ausschüßberatungen 310 B
22. Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 6. Oktober 1997 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der im Königreich der Niederlande stationierten deutschen Truppen einschließlich des ergänzenden Protokolls und zu dem Abkommen vom 6. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Rahmenbedingungen für das I. (Deutsch-Niederländische) Korps und dem Korps zugeordnete Truppenteile, Einrichtungen und Dienststellen (**Gesetz zu dem Vertragswerk über die deutsch-niederländische militärische Zusammenarbeit**) (Drucksache 490/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i.V.m. 106 Abs. 3 GG 329* A
 26. Entwurf eines ... **Strafverfahrensänderungsgesetzes - DNA-Identifizierungsdatei** - (... StVÄG) - Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR - (Drucksache 389/98) 310 B
 Dr. Wolf Weber (Niedersachsen) 310 B
 Hermann Leeb (Bayern) 337* C
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der angenommenen Fassung 311 B
23. Gesetz zu den Verträgen vom 14. September 1994 des **Weltpostvereins** (Drucksache 500/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 87f Abs. 1 GG 329* A
 27. Entwurf eines ... **Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes** - gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG - Antrag der Länder Bayern und Sachsen - (Drucksache 459/98) 311 B
 Hermann Leeb (Bayern) 311 B
Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 312 C
24. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (**Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz**) - Antrag der Länder Brandenburg und Hessen - (Drucksache 321/98) 308 C
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen - Bestellung von Ministerin Dr. Regine Hildebrandt (Brandenburg) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 308 C
 28. Entwurf eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes - § 166 StGB** - gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG - Antrag des Freistaates Bayern - (Drucksache 460/98) 312 C
 Hermann Leeb (Bayern) 337* D
Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 312 C
25. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Auszahlung des Kindergeldes (**Kindergeldauszahlungsänderungsgesetz - KAÄG**) - gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG - Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern - Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR - (Drucksache 877/97) 308 D
 Gustav Wabro (Baden-Württemberg) 308 D
 Prof. Ursula Männle (Bayern) 309 B
 29. **Entschließung des Bundesrates** zu einem Rechtsinstitut „**Eingetragene Partnerschaft**“ für **gleichgeschlechtliche Paare** - Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen - gemäß § 36 Abs. 2 GO BR - (Drucksache 544/98)
 in Verbindung mit
 59. **Entschließung des Bundesrates** zu einem Rechtsinstitut „**Eingetragene Partnerschaft**“ für **gleichgeschlechtliche Paare** - Antrag der Länder Hamburg und Hessen, Sachsen-Anhalt - (Drucksache 555/98) 312 C
 Angelika Birk (Schleswig-Holstein) 312 D
Mitteilung zu 29 und 59: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 314 A
30. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes** -

gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 543/98)	314 B	plan gegen Rassismus“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 457/98)	306 A
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	314 C	Angelika Birk (Schleswig-Holstein)	332* C
31. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Än- derung des Bundes-Immissionsschutz- gesetzes – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 502/98)	314 C	Beschluß: Stellungnahme	330* C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	314 C	37. Bericht der Kommission der Europäi- schen Gemeinschaften an den Rat über die Durchführung des mit der Verord- nung (EG) Nr. 1615/89 des Rates ge- schaffenen Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)	
32. Entwurf eines Gesetzes zu der am 17. September 1997 in Montreal be- schlossenen Änderung zum Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozon- schicht führen – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 398/98)	306 A	Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 des Rates zur Einfüh- rung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 366/98)	306 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	330* B	Beschluß: Von einer Stellungnahme wird abgesehen	330* D
33. Beschäftigungspolitische Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland (Druck- sache 369/98)	314 C	38. Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur Erteilung der Be- samungserlaubnis (Drucksache 390/98)	306 A
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen)	314 D, 317 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der be- schlossenen Änderung	330* C
Dr. Christine Bergmann (Berlin)	316 A, 318 C	39. Verordnung zur Änderung der Obst- baumrodungsverordnung (Drucksache 440/98)	306 A
Dr. Heinrich L. Kolb, Parl. Staatsse- kretär beim Bundesminister für Wirtschaft	319 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie- ßung	330* D
Günter Meyer (Sachsen)	339* A	40. Approbationsordnung für Tierärzte (Drucksache 281/95)	320 B
Beschluß: Stellungnahme	320 A	Prof. Ursula Männle (Bayern)	339* B
34. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenz- gebühren zwischen verbundenen Un- ternehmen verschiedener Mitgliedstaa- ten – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 256/98)	306 A	Günter Meyer (Sachsen)	339* C
Beschluß: Stellungnahme	330* C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der festge- legten Änderungen – Annahme einer Entschließung	320 C
35. Vorschlag für eine Richtlinie des Euro- päischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvor- schriften der Mitgliedstaaten über Maß- nahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigen- der Partikel aus Dieselmotoren zum An- trieb von Fahrzeugen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 362/98)	320 A	41. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes (Druck- sache 1039/97)	320 C
Beschluß: Stellungnahme	320 B	Dr. Hans Geisler (Sachsen)	320 D
36. Mitteilung der Kommission der Europäi- schen Gemeinschaften: „Ein Aktions-		Prof. Ursula Männle (Bayern)	321 D
		Dr. Christine Bergmann (Berlin)	322 C
		Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesmi- nister für Gesundheit	323 B
		Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz)	339* D
		Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	324 C

42. Achte Verordnung zur **Neufestsetzung von Geldleistungen** und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in **Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet** (Drucksache 406/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 331* A
43. Verordnung zur **Änderung kosmetikrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 410/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-
 ßung 330* D
44. Zweite Verordnung über die **Einfuhr von Pistazien** mit Ursprung oder Herkunft aus dem **Iran** (Drucksache 441/98) 306 A
 Dr. Wolf Weber (Niedersachsen) 332* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-
 ßung 330* D
45. Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene- sowie medizinproduktrechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über **transmissible spongiforme Enzephalopathien** (Drucksache 446/98) 324 D
 Prof. Ursula Männle (Bayern) 340* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-
 ßung 324 D
46. Erste Verordnung zur **Änderung der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz** (Drucksache 368/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-
 ßung 330* D
47. Verordnung zur Einführung und **Änderung von Vordrucken für gerichtliche Verfahren** (Drucksache 447/98) 325 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der be-
 schlossenen Änderung 325 A
48. Vierte Verordnung zur Übertragung von **Meß- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz** (Druck-
 sache 371/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 331* A
49. Verordnung zur **Änderung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 442/98) 325 A
 Dr. Willfried Maier (Hamburg) 340* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der ange-
 nommenen Änderungen 325 B
50. Verordnung über die **Zulassung von Personen zum Straßenverkehr** und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 443/98) 325 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der ange-
 nommenen Änderungen 325 C
51. Verordnung zur **Änderung bergrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 448/98) 325 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der ange-
 nommenen Änderungen 325 D
52. Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Vollziehungsanwei-
 sung** (Drucksache 370/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 331* A
53. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum länderseitigen Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Lebensmittelhygienepraxis nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung (**AVV Lebensmittelhygiene**) (Drucksache 444/98) 306 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der be-
 schlossenen Änderung 330* C
54. Sechste Allgemeine Verwaltungsvor-
 schrift zum Bundes-Immissionsschutzge-
 setz (Technische Anleitung zum Schutz
 gegen Lärm – **TA Lärm**) (Drucksache
 254/98) 326 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der ange-
 nommenen Änderungen 326 C
55. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäi-
 schen Parlaments und des Rates zur Än-
 derung der Richtlinie 89/48/EWG und
 92/51/EWG über eine allgemeine Rege-
 lung zur **Anerkennung beruflicher Befä-
 higungsnachweise** und zur Ergänzung
 der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/
 EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/
 1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG,
 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/
 EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG
 über die Tätigkeiten der Krankenschwe-
 ster und des Krankenpflegers, die für die
 allgemeine Pflege verantwortlich sind,
 des Zahnarztes, des Tierarztes, der Heb-
 amme, des Architekten, des Apothekers
 und des Arztes – gemäß § 6 Abs. 1
 EUZBLG – (Drucksache 1065/97) 306 A
Beschluß: Zustimmung zu der Empfeh-
 lung in Druckache 537/98 331* B

56. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 531/98)	306 A	60. Gesetz zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 564/98)	308 B
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	331* C	Gustav Wabro (Baden-Württemberg)	333* D
57. Elfte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Elfte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 11. BtMÄndV) – Geschäftsordnungsantrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 514/98)	306 A	Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)	334* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	331* A	Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz	335* B
58. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung von Vorschriften der Gefährdungshaftung – Antrag der Länder Niedersachsen und Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 554/98)	314 A	Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	308 B
Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz	338* A	Nächste Sitzung	326 C
Beschluß: Annahme der Entschließung	314 B	Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	327 A/C
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	327 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Gerhard Schröder, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident des Freistaates Thüringen – zeitweise –

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter, Minister der Justiz des Saarlandes – zeitweise –

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Hermann Leeb, Staatsminister der Justiz

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Dr. Christine Bergmann, Bürgermeisterin und Senatorin für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel und Senator für Arbeit

Ralf H. Borttscheller, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Hartmut Holzapfel, Kultusminister

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Armin Jäger, Innenminister

Niedersachsen:

Dr. Wolf Weber, Minister für Justiz und für Europaangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Bodo Hombach, Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Rheinland-Pfalz:

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Dr. Hans Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie

Günter Meyer, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Angelika Birk, Ministerin für Frauen, Jugend,
Wohnungs- und Städtebau

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundes-
angelegenheiten in der Staatskanzlei und Be-
vollmächtigte des Freistaates Thüringen beim
Bund

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister
der Justiz

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister der FinanzenDr. Heinrich L. Kolb, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister für WirtschaftDr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin
beim Bundesminister für Gesundheit

(A)

(C)

727. Sitzung

Bonn, den 19. Juni 1998

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Gerhard Schröder: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 727. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich zunächst gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus der Regierung des Landes **Nordrhein-Westfalen** und damit aus dem Bundesrat sind am 27. Mai 1998 Herr Ministerpräsident Dr. Johannes Rau und am 9. Juni 1998 die Ministerinnen Frau Anke Brunn und Frau Ilse Ridder-Melchers sowie die Herren Minister Franz-Josef Kniola, Dr. Axel Horstmann und Professor Dr. Manfred Dammeyer ausgeschieden.

(B)

Die Landesregierung hat am 9. Juni 1998 Herrn Ministerpräsident Wolfgang Clement, die Herren Minister Heinz Schleußer, Dr. Fritz Behrens, Bodo Hombach und Dr. Michael Vesper sowie Frau Ministerin Ilse Brusis zu Mitgliedern des Bundesrates und die übrigen Mitglieder der Landesregierung zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Johannes Rau habe ich bereits in einer der letzten Sitzungen persönlich für seinen ganz außergewöhnlichen Einsatz in diesem Hause danken können. Ich darf auch den weiteren ausgeschiedenen Mitgliedern für ihre – zum Teil langjährige – Mitarbeit im Plenum und in den Ausschüssen des Bundesrates danken. Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 60 Punkten vor. Die Punkte 29 und 59 werden verbunden, Punkt 58 wird nach diesen Tagesordnungspunkten aufgerufen. Punkt 60 wird nach Punkt 6 behandelt. Im übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Meine Damen und Herren, bevor ich Tagesordnungspunkt 1 aufrufe, darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ehrentribüne lenken. Dort hat die **Präsidentin des Senats von Australien**, Frau Margaret Reid, in Begleitung einer Delegation beider Häuser des australischen Parlaments Platz genommen.

Exzellenz! Nachdem einige von uns bereits in den vergangenen Tagen Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch mit Ihnen gehabt haben, darf ich Sie und Ihre Begleitung jetzt im Plenarsaal des Bundesrates sehr herzlich begrüßen. In Abweichung von der vorbereiteten Rede sage ich: Ich habe mich außerordentlich darüber gefreut, Sie gestern beim Konzert der Scorpions gesehen zu haben, verehrte Frau Präsidentin.

(D)

(Beifall)

Ihr Besuch setzt eine Reihe von politischen Kontakten zwischen dem Australischen Senat und dem Bundesrat fort. Zuletzt waren Sie selbst vor zwei Jahren hier. Noch in diesem Jahr wird der Ständige Beirat des Bundesrates den Australischen Senat besuchen.

Ihr Aufenthalt, Frau Präsidentin, ist für uns ein Zeichen der Verbundenheit. Er veranschaulicht die beständigen, freundschaftlichen und vertrauensvollen Beziehungen, die zwischen Australien und Deutschland trotz der großen räumlichen Entfernung bestehen. – Der Beirat reist nicht etwa wegen der großen räumlichen Entfernung.

Sie haben in dieser Woche Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und Meinungsaustausch mit zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern der deutschen Politik und Wirtschaft gehabt. Ich denke, daß Sie in Ihren Gesprächen in Bayern, Berlin, Brandenburg und Niedersachsen ebenso wie hier in Bonn viele Aspekte der Beziehungen zwischen unseren beiden Staaten haben behandeln können und daß Sie einen Eindruck von der Entwicklung des vereinten Deutschlands gewonnen haben.

Exzellenz, wir werden nachher noch ausführlich miteinander sprechen können. Es gibt übrigens Burgdorfer Stangenspargel. Da sich Ihr Besuch schon seinem Ende zuneigt, wünsche ich Ihnen und allen Mitgliedern der Delegation bereits jetzt im Namen

Präsident Gerhard Schröder

- (A) des Bundesrates noch einige angenehme Stunden in Bonn und heute abend eine gute Heimreise.

(Beifall)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir kommen zu **Punkt 1** der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 39) (Drucksache 476/98)

Gibt es Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen. Wer dem Gesetz zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. - Damit hat der Bundesrat **einstimmig beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen.**

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich aus dem **Umdruck Nr. 6/98*** folgende **Tagesordnungspunkte** auf:

2 bis 5, 7 bis 23, 32, 34, 36 bis 39, 42 bis 44, 46, 48, 52, 53 und 55 bis 57.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Dann ist so **beschlossen.**

Erklärungen zu Protokoll**) haben abgegeben: Herr **Senator Dr. Maier** (Hamburg) zu **Tagesordnungspunkt 8**, Frau **Ministerin Birk** (Schleswig-Holstein) zu **Tagesordnungspunkt 36** und Herr **Minister Dr. Weber** (Niedersachsen) zu **Tagesordnungspunkt 44.**

- (B) Der im Umdruck Nr. 6/98 enthaltene Tagesordnungspunkt 35 wird gesondert abgestimmt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 6:**

Gesetz über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte (Drucksache 481/98)

Das Wort nimmt Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt).

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Für die Opfer des NS-Unrechtsregimes ist es ein unerträglicher Zustand, daß über 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges eine Unzahl damaliger Unrechtsurteile formal unverändert Bestand hat.

Das Land **Sachsen-Anhalt** hat sich daher verstärkt für die Rehabilitierung und Entschädigung dieser Opfer eingesetzt. Wir haben bereits im Jahre 1996 den **Entwurf eines Gesetzes zur „Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und zur Änderung anderer Gesetze“** in den Bundesrat eingebracht. Dieser Entwurf sah eine generelle

gesetzliche Rehabilitierung derjenigen Personen vor, **welche zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 10. Mai 1945 von Straferkenntnissen betroffen waren**, die auf bestimmten aufgezählten Tatbeständen beruhten, wie Fahnenflucht, Selbstbeschädigung, Feigheit, Wehrkraftersetzung, Aufforderung zum militärischen Ungehorsam, um nur einige zu nennen. (C)

Der Gesetzentwurf verzichtete bewußt auf eine Einzelfallrehabilitierung - wie sie z. B. das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vorsieht -, um die grundsätzliche Unrechtmäßigkeit des NS-Staates und seiner Justiz zu unterstreichen. Zudem wäre mehr als 50 Jahre nach Kriegsende ein derartiges Verfahren allein schon aus Gründen der Praktikabilität nicht durchführbar. Außerdem sind die ca. 300 noch lebenden Betroffenen hochbetagt und vielfach in schlechtem Gesundheitszustand, was für sich schon eine Einzelfallrehabilitierung verbieten würde. Zusätzlich sah unser Entwurf für den Rehabilitierten bzw. den hinterbliebenen Ehegatten eine Kapitalentschädigung und Versorgungsregelungen vor.

Im Februar 1998 ist das Land Sachsen-Anhalt dem **Antrag des Landes Berlin** betreffend ein Gesetz über die **Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege** beigetreten, dem sich in der Folge die Länder Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein angeschlossen haben. Dieser Gesetzentwurf bringt eine bundesgesetzliche Klärung der Rechtslage, derer es bedurfte, um auch die Unrechtsurteile aufzuheben, die bislang von den Wiedergutmachungsgesetzen der Nachkriegszeit noch nicht erfaßt waren.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß ein großer Teil der Akten durch Kriegseinwirkungen zerstört bzw. von den Gerichten im Hinblick auf den Niedergang des Dritten Reiches selbst vernichtet worden sind, zielt dieser Entwurf auf eine möglichst weitgehende Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen durch Gesetz ab, die eine Einzelfallprüfung ausschließt. (D)

Am 28. Mai dieses Jahres hat der Bundestag neben diesen beiden Anträgen über sechs weitere Anträge beraten und endlich mit überwältigender Mehrheit die pauschale Aufhebung von Unrechtsurteilen in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte beschlossen.

Durch den Beschluß des Bundestages ist dem **Anliegen Sachsen-Anhalts** aber **nur zum Teil Rechnung getragen** worden:

- Es wurde zwar durch die Einführung der **Aufhebungsgründe „militärische“** und **„religiöse“** in die Generalklausel des § 1 in Artikel 1 sichergestellt, daß unter die aufgehobenen Urteile insbesondere auch solche fallen, die aufgrund der Tatbestände **„Kriegsdienstverweigerung“**, **„Desertion/Fahnenflucht“** und **„Wehrkraftersetzung“** ergangen sind, soweit sie im übrigen die Voraussetzungen der Aufhebung erfüllen.

Unser Anliegen, die **Betroffenen** für erlittenes Unrecht **finanziell zu entschädigen**, hat leider keine Mehrheit gefunden, obwohl in Anbetracht der nur noch wenigen Fälle, bei denen eine Wiedergutmachung

*) Anlage 1

**) Anlagen 2 bis 4

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

- (A) chung in Betracht käme, ein deutliches Zeichen der Mißbilligung gesetzt worden wäre, welches noch nicht einmal zu einer nennenswerten Belastung des Haushalts geführt hätte.

Da jedoch das wesentliche Ziel, den zumeist schon betagten Opfern zu ihren Lebzeiten Genugtuung zuteil werden zu lassen, erreicht ist, sollte heute auch der Bundesrat dem Gesetz zustimmen. – Danke schön.

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Bundesminister der Justiz, Professor Dr. Schmidt-Jortzig.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Kollegen! Dies ist eine bedeutende, eine grundsätzliche Stunde. Ich will ausdrücklich nicht das Attribut „historisch“ verwenden; aber man kann schon auf einen solchen Gedanken kommen.

Am 28. Mai – Frau Kollegin Schubert hat es gesagt – hat der Deutsche Bundestag das Gesetz über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte angenommen. Heute liegt Ihnen dieses Gesetz vor, um auch die letzte parlamentarische Hürde zu nehmen.

- (B) Das Gesetz zieht einen Schlußstrich unter die juristische Bewältigung – alles andere gesetzlich tun zu wollen ist ohnehin nicht möglich – nationalsozialistischen Unrechts. Über 50 Jahre nach dem Ende des selbsternannten Dritten Reiches tilgen wir auch den letzten Anschein der Fortgeltung nationalsozialistischen Unrechts. Wir rufen es uns noch einmal ins Bewußtsein, diskutieren darüber im parlamentarischen Bereich und heben es dann ausdrücklich und definitiv auf.

Das war überfällig. Es ist für mich eine ganz besondere persönliche Genugtuung, daß es unser Anlauf ist, der dieses Gesetz nun zum Ziele führt.

Meine Damen und Herren, ich glaube nicht, daß es sinnvoll ist, nun im einzelnen auseinanderzupulen, wer mit welcher Initiative als erster auf der Walstatt erschienen ist und in welchen Bereichen sich diese oder jene Initiative in dem nun zu beschließenden Gesetz wiederfindet. Ich spreche ausdrücklich allen Dank und Anerkennung aus, die sich dieses Themas angenommen und den Boden für diesen Erfolg bereitet haben. Es gilt heute, das Verbindende, das Gemeinsame dieses Projekts herauszustellen.

Wenn das Ihnen vorliegende Gesetz im Gesetzblatt steht, wird das NS-Unrecht endgültig null und nichtig sein. Wir haben nämlich eine von der Sache her umfassende Regelung gefunden, die keinen Bereich ausspart. Lange genug mußte sich die Justiz zum Teil recht mühsam damit auseinandersetzen, ob bestimmte Urteile aus nationalsozialistischer Zeit Bestand haben sollen oder aufgehoben werden können. Zwar wurden durch Landeswiedergutmachungsgesetze der Nachkriegszeit Unrechtsurteile der Willkürjustiz bereits in breitem Umfang aufgehoben. Aber

- diesen Schritten fehlte oft die wirkliche, eben auch landesübergreifende Publizität, wie das Wiederaufnahmeverfahren Dietrich Bonhoeffer bewiesen hat. (C)

Auch gilt es, in den neuen Ländern klare rechtliche Grundlagen herbeizuführen, um Urteile aufzuheben. Dort gibt es noch keine hinreichenden Grundlagen.

Darüber hinausgehend besteht Bedarf an einer einheitlichen bundesrechtlichen Regelung auch in den Fällen, in denen deutsche Gerichte in den ehemals von Deutschen besetzten Gebieten, also außerhalb der heutigen deutschen Hoheitsbereiche, Urteile gefällt haben.

Weiter gibt es die sogenannten Mischurteile, also Urteile, die sowohl auf typischem NS-Unrecht als auch auf Vorschriften beruhen, die heute noch Gültigkeit haben.

Schließlich stellen die Urteile ein Problem dar, nämlich die Deserteure und Wehrkraftzersetzer des Zweiten Weltkrieges betreffend.

Das Gesetz ist deshalb nicht nur überfällig; es ist auch zwingend notwendig.

Trotz der Pauschalierung, die die stark belastete Justiz nicht mit weiteren Wiederaufnahmeverfahren belasten soll, haben wir, meine ich, eine differenzierende und damit letztlich allen Aspekten gerecht werdende Lösung gefunden, soweit das nach 53 Jahren noch möglich war. Vor allem wird hierdurch verhindert, daß alte Wunden wieder aufgerissen werden. Denn nur so kann der erstrebte Rechtsfrieden endlich Wirklichkeit werden. (D)

Meine Damen und Herren, aus dem gleichen Ungeist wie die nationalsozialistischen Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege entstand seinerzeit das sogenannte Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Die Zahl der Sterilisationen nach dem Erbgesundheitsgesetz war beispiellos und nur durch die unheilvolle „Allianz“ zwischen Rassenhygienedanken und NS-Bewegung zu erklären. Es bedurfte langer Diskussionen in der Nachkriegszeit, bevor es zu einer Neubewertung des Erbgesundheitsgesetzes und seines Vollzugs kam.

Erst im Jahre 1995 forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, ein gesetzliches Verfahren zur Aufhebung von Entscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte zu schaffen. Dabei gab es zwei Lösungsansätze: ein gerichtliches Verfahren, wie vom Bundestag gefordert, oder die von mir präferierte jetzt vorliegende Lösung, die Aufhebung aller Gerichtsbeschlüsse durch Gesetz.

Ein gerichtliches Verfahren mit Einzelfallprüfung war mit Blick auf Ausgestaltung und Handhabung des Erbgesundheitsgesetzes nicht möglich bzw. ist heute auch nicht mehr zumutbar. Denn solche Verfahren hätten das Leiden der Betroffenen erneut vertieft, und viele hätten aus verständlicher Scham keinen Antrag gestellt. Die gewollte moralische Wiedergutmachung wäre für viele Betroffene nicht erzielt worden.

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

- (A) Die unmittelbare gesetzliche Aufhebung aller Beschlüsse war deshalb nicht nur die beste Lösung zur Beseitigung dieses Unrechts, sondern auch die menschlich einzig richtige.

Die heutige - jetzt sage ich es doch, wenn auch in einem eher negativen Sinne - historische Stunde zeugt am Ende eines langen, schwierigen, oft auch sehr mühseligen und nicht immer glücklichen Klärungsprozesses von der Entscheidungsfähigkeit der deutschen parlamentarischen Gremien.

Sie, meine Damen und Herren, haben es in der Hand, heute im strafrechtlichen Bereich und im Bereich der ehemaligen sogenannten Erbgesundheitsgerichte das NS-Unrecht juristisch endgültig zu bewältigen.

Deshalb bitte ich Sie um möglichst breite und geschlossene Zustimmung zu dem vorgelegten und vom Deutschen Bundestag in breitem parteiübergreifenden Konsens gebilligten Gesetz. - Herzlichen Dank.

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank!

Eine Erklärung zu Protokoll *) hat Herr Staatsminister Leeb aus Bayern abgegeben.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Damit hat der Bundesrat dem Gesetz einstimmig zugestimmt.

- (B) Wir kommen zu dem vorgezogenen Tagesordnungspunkt 60:

Gesetz zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 564/98)

Je eine Erklärung zu Protokoll **) haben abgegeben: Herr Staatssekretär Wabro (Baden-Württemberg), Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt) und Herr Bundesminister der Justiz, Professor Dr. Schmidt-Jortzig. - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ausschußberatungen zu dem gestern vom Deutschen Bundestag als zustimmungsbedürftig verabschiedeten Gesetz haben nicht stattgefunden. Wir sind aber übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Nordrhein-Westfalen und das Saarland beantragen in Drucksache 564/1/98 die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß angerufen.

*) Anlage 5

**) Anlagen 6 bis 8

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 24:

(C)

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (**Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz**) - Antrag des Landes Brandenburg - (Drucksache 321/98)

Dem Antrag des Landes Brandenburg ist das Land Hessen beigetreten.

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 321/1/98 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! Das Handzeichen bitte! - Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! - Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Jetzt die Ziffern 4 bis 6 gemeinsam! - Mehrheit.

Nun Ziffer 7! Handzeichen bitte! - Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung: Wer dafür ist, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der angenommenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die Einbringung beschlossen.

Frau Ministerin Dr. Hildebrandt (Brandenburg) wird zur Beauftragung des Bundesrates bei den Beratungen des Bundestages bestellt.

(D)

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Auszahlung des Kindergeldes (**Kindergeldauszahlungsänderungsgesetz** - KAÄG) - Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern - Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR - (Drucksache 877/97)

Wortmeldungen? - Herr Staatssekretär Wabro (Baden-Württemberg).

Gustav Wabro (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die privaten Arbeitgeber von der Pflicht zur Auszahlung des Kindergeldes wieder befreit werden. Das Kindergeld für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft soll künftig wieder durch die Arbeitsämter und die dort eingerichteten Familienkassen ausgezahlt werden.

Im Ergebnis knüpft der Gesetzentwurf damit an die bis 1996 geltende Rechtslage an. Denn bereits bis zur Neuregelung des Familienleistungsausgleichs durch das Jahressteuergesetz 1996 wurde für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft das Kindergeld von den Arbeitsämtern ausgezahlt.

Die Regelung „Auszahlung des Kindergeldes durch die Arbeitgeber“ hat sich nicht bewährt. Die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 einge-

Gustav Wabro (Baden-Württemberg)

- (A) führte Regelung hat zu **Mehrarbeit für die Arbeitgeber** geführt, die nicht hingenommen werden sollte.

Darüber hinaus wurden aber auch die bei den Arbeitsämtern eingerichteten Familienkassen zusätzlich belastet. Zwar brauchen die Familienkassen nach dem geltenden Recht das Kindergeld nicht mehr auszuzahlen. Sie müssen aber den Kindergeldanspruch dem Grunde und der Höhe nach festsetzen und darüber eine sogenannte **Kindergeldbescheinigung** ausstellen. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt dann auf der Basis dieser Bescheinigung durch den Arbeitgeber.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes bedeutet die Erstellung der Kindergeldbescheinigung für die Familienkassen einen höheren Verwaltungsaufwand als die unmittelbare Auszahlung des Kindergeldes. Mit der Rückkehr zum alten Recht würde sich damit auch eine **Arbeitserleichterung für die Verwaltung** ergeben.

Die Ausschüsse haben die Vorlage mehrfach vertagt, was ich sehr bedauere. Auch jetzt haben erst zwei von fünf Ausschüssen ihre Beratungen abgeschlossen. Danach empfehlen uns der Ausschuß für Frauen und Jugend und der Wirtschaftsausschuß mit breiten Mehrheiten die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag. Dies gibt uns den Hinweis darauf, daß die Sache eigentlich nicht umstritten ist.

- (B) Wir sollten ausnahmsweise – ich sage dies mit besonderer Betonung, weil ich einen solchen Antrag normalerweise nicht stellen würde – auf die Beratungen der übrigen Ausschüsse verzichten, um im Interesse der Betroffenen noch in dieser Legislaturperiode die Voraussetzungen für die angestrebte Lösung zu schaffen. Unternehmen und Verwaltungen sollten von Ballast befreit werden.

Ich bitte Sie deshalb, der Empfehlung der beiden Ausschüsse zu folgen, also die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu beschließen. – Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich bedanke mich.

Präsident Gerhard Schröder: Danke!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern).

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf ist bereits im Herbst des vergangenen Jahres dem Bundesrat übermittelt worden. Seitdem ist viel Zeit vergangen – viel zuviel Zeit, wie wir meinen. Diese Zeit wäre nur zu einem geringen Teil benötigt worden, um noch strittige Fragen zu klären. Deshalb ist der Freistaat Bayern wie auch Baden-Württemberg der Auffassung, daß eine Entscheidung über den vorliegenden Gesetzentwurf hier und heute fallen kann und fallen muß.

Bayern wird die Taktik, auf Zeit zu spielen, nicht mitmachen. Wir können es einfach nicht akzeptieren, daß dieser Antrag weiterhin auf die lange Bank geschoben wird. Sie alle wissen: Wenn wir die Einbrin-

gung heute nicht beschließen, ist es in dieser Legislaturperiode vorbei. (C)

Herr Staatssekretär Wabro hat es bereits gesagt: Die Entscheidung, von Beginn des Jahres 1996 an die Auszahlung des Kindergeldes von den Familienkassen auf die Betriebe zu übertragen, hat sich nicht bewährt. Ich denke, wir sollten wirklich einmal die Konsequenzen ziehen, wenn wir alle merken: Es ist eine Regelung getroffen worden, die eben nicht so funktioniert, wie man es sich vielleicht vorgestellt hat, obwohl Bayern damals nicht der Meinung war, daß dies so geschehen sollte. Wir sollten dann tatsächlich rechtzeitig die Konsequenzen ziehen und den vorliegenden Gesetzesantrag beschließen, um die gegenwärtige Rechtslage zu verändern.

Wir haben uns bereits bei den Beratungen dafür eingesetzt, daß bei der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs **mittelständische Betriebe mit weniger als 50 Arbeitnehmern** von der Auszahlung des Kindergeldes zu befreien sind. In diesem Punkt waren wir damals erfolgreich. Der zusätzliche Aufwand für die Betriebe hätte sehr zu Buch geschlagen.

Aber auch für die übrigen Betriebe, vor allem im mittelständischen Bereich, ist der **Aufwand für die Auszahlung** des Kindergeldes **beachtlich**. Wir alle beklagen die Wettbewerbsposition deutscher Unternehmen; wir wissen, daß sie schwieriger wird. Wir wollen diese Unternehmen daher dort, wo es möglich ist, von administrativem Aufwand und damit auch von Kosten entlasten. Sicherlich können dadurch auch mehr Arbeitsplätze geschaffen werden.

Staatssekretär Wabro hat es schon angesprochen: (D) Die öffentliche Verwaltung wird durch diese neue Maßnahme nur unwesentlich stärker belastet.

Die Familienkassen, denen die Auszahlung des Kindergeldes übertragen werden soll, tragen bereits nach geltendem Recht einen großen Teil des Verwaltungsaufwandes; sie setzen den Kindergeldanspruch dem Grunde und der Höhe nach fest und stellen dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung zur Vorlage bei seinem privaten Arbeitgeber aus. Durch den Wegfall dieses Bescheinigungsverfahrens wird auch das Verfahren bei den Familienkassen vereinfacht und die **sinnvolle Zusammenführung von festsetzender und auszahlender Stelle** erreicht.

Dieses einheitliche Verfahren bei der Kindergeldzahlung ist für alle Beteiligten – sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Unternehmen – einfacher und kostengünstiger.

Detailfragen, wie der **Ausgleich von finanziellen Belastungsverschiebungen zwischen Bund und Ländern** vor allem durch Zinseffekte, sind unseres Erachtens kein Hindernis, die Einbringung des Gesetzesantrags beim Deutschen Bundestag zu beschließen. Für dieses Problem kann im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine faire Lösung gefunden werden. Wie wir aus Reaktionen wissen, wird dies auch von der Bundesregierung so gesehen.

Ich darf Sie alle deshalb auffordern, heute ein klares Signal für den Mittelstand zu setzen. Er spielt in vielen Reden, Herr Präsident, eine entscheidende

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) Rolle. Wer dem Mittelstand eine neue Aufbruchstimmung verheißt, kann konkrete Entscheidungen für den Mittelstand nicht bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag verschleppen.

Ich appelliere an Sie alle, insbesondere an Sie, Herr Präsident, dem Gesetzesantrag heute zuzustimmen. Bürger und Betriebe wollen, daß es in dieser Frage endlich weitergeht. Mit dem Gesetzesantrag, den Bayern und Baden-Württemberg formuliert und eingebracht haben, wird die Kindergeldauszahlung besser organisiert, und die deutschen Betriebe werden von unnötigen Kosten befreit.

Ich habe das, obwohl Staatssekretär Wabro ähnliches gesagt hat, nochmals deutlich zum Ausdruck gebracht, um besonders eindringlich an Sie zu appellieren und Sie zu ermuntern, Ihrem Herzen einen Stoß zu geben.

Präsident Gerhard Schröder: Schauen wir mal, Frau Staatsministerin! Ich darf Sie nur darauf hinweisen, daß ich als Präsident des Bundesrates keine Stimme habe. Das ist in diesem Falle bedauerlich; aber es ist so.

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hauser** (Bundesfinanzministerium) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Die Ausschußberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Es ist darum gebeten worden, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

- (B) Nun müssen wir feststellen, wer dafür ist, in der Sache zu entscheiden. – Das sind zu wenige, verehrte Frau Staatsministerin. Ihre eindringliche Bemerkung hat bedauerlicherweise nicht gefruchtet. – Das ist eine Minderheit.

(Zuruf Prof. Ursula Männle [Bayern])

– Sind solche Kommentare eigentlich erlaubt, Herr Direktor?

(Heiterkeit)

Das hängt von der Leitungsgewalt des Präsidenten ab. Sie sind also in Ihrem Falle erlaubt.

Dann werden die **Ausschlußberatungen fortgesetzt**, meine Damen und Herren.

Der Tagesordnungspunkt ist damit erledigt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 26** auf:

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes – **DNA-Identifizierungsdatei** – (... StVAG) – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 389/98)

Wortmeldungen? – Herr Minister Dr. Weber (Niedersachsen).

Dr. Wolf Weber (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wer beobachtet hat, daß

sich insbesondere in den vergangenen Wochen und Monaten im Bereich um Strücklingen Erwachsene, noch mehr Eltern von Kindern, aber auch die Kinder selber Sorgen darüber machten, ob der Staat alles tut, und zwar auch schnell genug, um sie vor Gefahren zu schützen, denen sie sich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft ausgesetzt sahen, kann hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs zu keinem anderen Ergebnis kommen, als ihm zuzustimmen. (C)

Vergleichsuntersuchungen auf der Grundlage sogenannter genetischer Fingerabdrücke haben sich im Lauf des letzten Jahrzehnts als außerordentlich wichtige Erkenntnisquelle im Strafverfahren für die eindeutige Identifizierung Schuldiger, aber auch zur Entlastung Unschuldiger entwickelt.

In Niedersachsen – und nicht nur dort – hat diese neue Beweismethode schon in vielen Fällen zur Aufklärung von Straftaten geführt, zuletzt und besonders spektakulär in dem schon angedeuteten Sexualmordfall.

Erfahrungen belegen aber auch, daß die aus Anlaß eines Strafverfahrens vom Täter genommenen genetischen Abdrücke über das Ursprungsverfahren hinaus gespeichert werden müssen, um bei künftigen Straftaten zur Identifizierung herangezogen werden zu können. Und nicht nur das: Auch im nachhinein muß bei einem Straftäter, der für Wiederholungstaten in Betracht kommt, die Entnahme molekulargenetischer Untersuchungsmaterialien möglich sein, um das Untersuchungsergebnis für eventuelle Spurenvergleiche in künftigen Verfahren heranziehen zu können.

Hierzu bedarf es einer eindeutigen Rechtsgrundlage, die jetzt schnell geschaffen werden muß. Dies haben die Justizministerinnen und Justizminister der Länder in ihrer gestrigen Konferenz noch einmal ausdrücklich bekräftigt. (D)

Ich begrüße deshalb den vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung, die er in den Beratungen unserer Fachausschüsse gefunden hat. Zwei Punkte seien dabei in der gebotenen Kürze noch hervorgehoben:

Zum einen wird der unbestimmte Rechtsbegriff „**Straftat von erheblicher Bedeutung**“ als Anknüpfungspunkt für die Entnahme und Untersuchung des genetischen Materials durch eine Reihe von Regelbeispielen näher eingegrenzt, bei denen nach kriminalistischer Erfahrung molekulargenetische Untersuchungen besonders hilfreich für die Tataufklärung sein können, vor allem bei Tötungs- und Sexualdelikten, gefährlichen Körperverletzungen, Einbruchdiebstählen und auch bei Erpresserbriefen. Zum anderen wird bei der nachträglichen Gewinnung des Beweismaterials der dafür notwendige Anknüpfungspunkt einer „**Wiederholungsgefahr**“ näher präzisiert.

Insgesamt wird damit sowohl dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als auch den Bedürfnissen einer effektiven Kriminalitätsverhütung und -verfolgung angemessen Rechnung getragen. Zugleich wird eine Rechtsgrundlage für die Gewinnung der in einer **DNA-Datei zu sammelnden molekulargenetischen Spuren** geschaffen.

*) Anlage 9

Dr. Wolf Weber (Niedersachsen)

- (A) Noch offen ist und einer genauen Prüfung bedarf die Frage, ob die Dateiverwendungsregelungen des Bundeskriminalamtgesetzes ausreichen, um die **DNA-Datei datenschutzrechtlich abzusichern**. Denn es handelt sich um besonders sensible Daten, die dort zukünftig gespeichert sein werden. Ich will hier nur darauf hinweisen, daß die **Löschungsfristen** so lang bemessen sein müssen, daß eine effektive Strafverfolgung möglich ist. Hier hilft jedenfalls kein gesetzgeberischer „Schnellschuß“. Deshalb werden wir den heute dazu angekündigten Plenaranträgen, soweit sie diesen Punkt betreffen, nicht zustimmen, obwohl wir ihre Zielrichtung teilen.

Was bleibt, ist der Appell an den Bundesgesetzgeber, nun sehr schnell im Sinne der Bundesratsinitiative die notwendigen gesetzlichen Regelungen zu schaffen. Denn – das ist das, was man auch in den Augen der Kinder lesen kann –: Die Täter warten nicht.

Präsident Gerhard Schröder: Danke!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Staatsminister Leeb** (Bayern) abgegeben.

Die Ausschußberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Bayern hat beantragt, dennoch bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer für die sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann rufe ich aus den Ausschußempfehlungen Ziffer 1 auf. Bitte das Handzeichen! – Das ist auch die Mehrheit.

- (B) Ich komme zum Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 389/3/98. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Jetzt Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen! – So beschlossen.

Nun der 2-Länder-Antrag in Drucksache 389/2/98! – Das ist eine Minderheit.

Wer stimmt nunmehr der **Einbringung des Gesetzesentwurfs in der soeben angenommenen Fassung** zu? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 27:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 459/98)

Dem Antrag des Freistaates Bayern ist der Freistaat **Sachsen beigetreten**.

Eine Wortmeldung hat Herr Staatsminister Leeb aus Bayern abgegeben. Sie haben das Wort, Herr Staatsminister.

Hermann Leeb (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, der Jugendkriminalität entgegenzuwirken. Darin besteht im

*) Anlage 10

Grundsatz über Parteigrenzen hinweg Konsens. Klar ist auch, daß diese Aufgabe nicht allein mit den Mitteln des Strafrechts bewältigt werden kann. Vielmehr ist ein ganzes Bündel von Maßnahmen gerade auch im Bereich der Prävention erforderlich. Vor diesem Hintergrund hat Bayern kürzlich ein Maßnahmenpaket verabschiedet. Es legt den Schwerpunkt auf die Prävention. (C)

Genauso klar ist andererseits, daß das Strafrecht seinen unverzichtbaren Beitrag zu leisten hat, wenn es um die Bekämpfung der Kriminalität geht. Das gilt auch und gerade für das Jugendstrafrecht. Hier endeten vielfach auch schon früher die Gemeinsamkeiten im politischen Raum. Die rechtspolitische Diskussion über das Jugendstrafrecht war in der Vergangenheit von Bestrebungen nach Verharmlosung, Abmilderung und Aufweichung geprägt.

Im letzten Jahr meinten wir ein zartes Pflänzchen der Umkehr feststellen zu können. Einige markige Äußerungen hätte man sogar als echten Dammbrech einstufen können. Unter anderem erhob der niedersächsische Ministerpräsident am 20. Juli 1997 öffentlich die Forderung, daß das Jugendstrafrecht auf Heranwachsende nur im Ausnahmefall Anwendung finden solle. Es folgten unser Entschließungsantrag zur Stärkung der Inneren Sicherheit und – nach einigen Verwässerungen unseres Antragstextes – die **Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Inneren Sicherheit** vom 26. September des vergangenen Jahres. Darin wird die Dringlichkeit staatlichen Handelns gerade bei den Sanktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts betont. Zahlreiche SPD-geführte Länder haben das seinerzeit mitgetragen. (D)

Von diesem sich anbahnenden Sinneswandel ermutigt, haben wir unsere JGG-Initiative im Bundesrat vorangetrieben. Bereits während der Ausschußberatungen stellte sich allerdings Ernüchterung ein: Von den SPD-geführten Ländern unterstützten uns nur Hamburg und Niedersachsen. So war es dann auch im Dezember im Plenum des Bundesrates. Der Entwurf fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Aber vielleicht, so dachten wir, hatten diejenigen, die sich uns damals nicht anschließen konnten, nur nicht die erforderliche Überlegungszeit. Wir wollten ihnen die Gelegenheit geben, ihre Entscheidung nochmals zu überprüfen. Der heute zu behandelnde Gesetzesantrag gewährt eine solche Chance. Er enthält über den ersten hinaus mit dem sogenannten **Einstiegsarrest** eine Maßnahme, von der man sich viel versprechen kann.

Nach dem Ergebnis der Ausschußberatungen zeichnet sich ab, daß die Chance vom Großteil der SPD-geführten Länder wiederum nicht wahrgenommen wird. Blockaden solcher Art sind uns nicht neu. Das ist an sich durchaus bemerkenswert; denn man hätte sich vorstellen können, daß die Länder, die seinerzeit für die Entschließung gestimmt haben, nun eigene Vorschläge unterbreiten, um die gesetzlichen Grundlagen im Jugendstrafrecht zu verbessern. Wirft man einen Blick in die Protokolle, so muß man insofern leider Fehlanzeige erstatten.

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) Wenig hilfreich, meine Damen und Herren, ist auch der Rat, der mir gestern auf der Justizministerkonferenz zu diesem Thema gegeben wurde. Die Staatsanwälte sollten, so meinte man dort mehrheitlich, öfter ins Rechtsmittel gehen, wenn gegen Heranwachsende allzu locker Jugendstrafrecht angewandt werde.

Diese Fehlanzeige erlaubt dann das endgültige Fazit: Die Entschließung war für die meisten nur ein Lippenbekenntnis, das aus politischer Not geboren wurde. Man wollte den damals ins Haus stehenden Kanzlerkandidaten nicht düpiieren. Schon damals war man sich wahrscheinlich darüber im klaren, daß der Kanzlerkandidat alleingelassen wird, wenn es zum Schwur kommt, wenn es also gilt, den Worten auch Taten folgen zu lassen. Man hoffte vielleicht, daß sich die Wogen wieder glätten würden, oder man spekulierte auf die Vergeßlichkeit der Zeitgenossen.

Derartiges Auf und Ab ist im übrigen keine neue Erscheinung. Vielmehr kennzeichnet es seit Jahren die tiefgreifende Zerrissenheit der Mehrheit des Bundesrates in ganz zentralen Fragen der inneren Sicherheit. Einmal hü, einmal hott – je nachdem, wohin das Pendel der Stimmung gerade ausschlägt! Das unwürdige Gezerre um die **technische Wohnraumüberwachung** gäbe ein weiteres Beispiel für die Gepflogenheiten.

Meine Damen und Herren, wir werden nicht müde, den Bürgerinnen und Bürgern zu sagen, wie es in Wahrheit um die innere Sicherheit steht. Wir werden nicht verschweigen, daß eine so zerstrittene Partei nicht in der Lage ist, für Recht und Sicherheit zu sorgen. Wir werden ihnen auch verdeutlichen, wie wenig der Kanzlerkandidat mit Rückhalt in seiner eigenen Partei rechnen kann.

(B)

Die Änderung des § 105 des Jugendgerichtsgesetzes etwa ist kriminalpolitisch von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Allgemeinpolitisch gibt es natürlich – das räume ich als Justizminister ohne weiteres ein – durchaus noch wichtigere Themen. Aber es zeichnet sich da und dort auch auf anderem Feld ab, daß es einer großen Partei, die zum Machtwechsel aufruft, nicht gelingt, sich geschlossen hinter ihren Kandidaten zu scharen. Meine Damen und Herren, wir werden uns dafür einsetzen, daß die Probe aufs Exempel bei gravierenderen Kapiteln gar nicht erst gemacht werden muß.

Ich bitte Sie nochmals, unserem Gesetzesantrag zuzustimmen.

Präsident Gerhard Schröder: Herr Staatsminister, ich danke Ihnen für die von so kühler Sachlichkeit geprägten Darlegungen und komme jetzt zum Verfahren als solchem.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 459/1/98 und ein Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Drucksache 459/2/98 vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag in Drucksache 459/2/98. Bitte das Handzeichen! – Das ist trotz mancher Bemühungen eine Minderheit.

Dann kommen wir zur Frage der unveränderten Einbringung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Drucksache 459/1/98, den Entwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. (C)

Da nach unserer Geschäftsordnung die Abstimmungsfrage jedoch positiv zu stellen ist, frage ich, wer für die Einbringung ist. – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der **Gesetzentwurf nicht eingebracht.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 28:**

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 166 StGB – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 460/98)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr Staatsminister Leeb aus Bayern abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 460/1/98 vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Da nach unserer Geschäftsordnung die Abstimmungsfrage positiv zu stellen ist, frage ich, wer dafür ist, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der **Gesetzentwurf nicht eingebracht.**

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 29 und 59** auf: (D)

29. Entschließung des Bundesrates zu einem Rechtsinstitut „Eingetragene Partnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Paare – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 544/98)

in Verbindung mit

59. Entschließung des Bundesrates zu einem Rechtsinstitut „Eingetragene Partnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Paare – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 555/98)

Dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg unter Punkt 59 sind die Länder Hessen und Sachsen-Anhalt beigetreten.

Das Wort nimmt Frau Ministerin Birk (Schleswig-Holstein).

Angelika Birk (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es besteht kein Zweifel daran, daß es längst überfällig ist, eine rechtliche Anerkennung für gleichgeschlechtliche Paare umzusetzen. Wir haben uns darum entschlossen, mit Niedersachsen einen Entschließungsantrag in den Bundesrat einzubringen. Hamburg hat fast gleichzeitig einen gleichlautenden Antrag eingebracht, aller-

*) Anlage 11

Angelika Birk (Schleswig-Holstein)

- (A) dings mit einer etwas schlankeren Begründung. Lassen Sie sich also durch die unterschiedlichen Drucksachennummern nicht irritieren! Der gleichlautende Antragstext zeigt: Es gibt eine Richtung. Hier besteht inzwischen ein parteiübergreifender Konsens. Das zeigen auch schon die Ländervoten, die wir inzwischen erhalten haben.

Unsere Entschließung lautet:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem ein Rechtsinstitut „Eingetragene Partnerschaft“ für Partnerinnen und Partner gleichen Geschlechts geschaffen wird. Das Rechtsinstitut „Eingetragene Partnerschaft“ soll eine amtliche Eintragung der Lebensgemeinschaft sowie Rechte und Pflichten beinhalten, die denen von Eheleuten entsprechen.

Es geht also nicht um eine völlige Gleichsetzung mit der Ehe, sondern darum, daß lesbische und schwule Paare endlich mehr Rechte bekommen.

Gegen welche Nachteile für gleichgeschlechtliche Paare wendet sich nun der Antrag? Ich möchte Ihnen einige Beispiele nennen:

Vor Gericht haben gleichgeschlechtliche Paare bzw. die jeweiligen Partnerinnen oder Partner kein gegenseitiges Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht. Das heißt beispielsweise: Eine Frau kann gezwungen werden, gegen ihre Partnerin auszusagen, auch wenn sie schon jahrelang zusammenleben. Heterosexuelle Paare haben, wenn sie nicht verheiratet sind, in einer solchen Situation die Möglichkeit, sich als Verlobte auszugeben. Rechtspraktikerinnen und -praktiker wissen: Das geschieht häufig.

(B)

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel)

Bei gleichgeschlechtlichen Paaren kann es geschehen, daß im Todesfall der Partnerin oder des Partners der jeweils Überlebende auch noch die gemeinsame Wohnung verlassen muß; denn es besteht kein gesetzlicher Kündigungsschutz. Erst kürzlich hat das Landgericht Kiel entschieden, daß der überlebende Partner keinen Anspruch hat, in den Mietvertrag des verstorbenen Partners einzutreten. Das Gericht begründet dieses Urteil unter anderem mit der Behauptung, daß im allgemeinen Bewußtsein unserer Gesellschaft eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft nicht in dem Sinne akzeptiert werde, daß eine rechtliche Gleichstellung mit einer nichtehelichen heterosexuellen Beziehung möglich sei. Das Gericht spricht von - ich zitiere - „einem Beispiel menschlichen Zusammenlebens ganz eigener Art“. Der überlebende Partner ist den Anschauungen der Richter und Richterinnen ausgeliefert; denn es gibt durchaus Gerichte, die das anders bewerten. Hier müssen wir endlich klare rechtliche Grundlagen zugunsten der gleichgeschlechtlichen Beziehung schaffen.

Ein weiteres Beispiel: Ist eine der Partnerinnen oder einer der Partner nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft, besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, um die Partner-

schaft hier in Deutschland zu leben. Zwar gibt es die Möglichkeit der Einzelfallprüfung; aber alle, die nicht die Bedingung erfüllen, z.B. einem Verbot oder der Verfolgung von Homosexualität im Herkunftsland ausgesetzt zu sein, haben in der Regel keine Chance, ihre Partnerschaft in Deutschland zu leben. Einige Bundesländer haben auch einen Erlaß herausgegeben; aber eine zufriedenstellende bundesweite Lösung ist das nicht. Viele dramatische Schicksale verbergen sich hinter dieser Einschränkung für gleichgeschlechtliche Paare. Schätzungen, was den Anteil derer, die sich eigentlich zur Gleichgeschlechtlichkeit hingezogen fühlen, an der Bevölkerung in Deutschland angeht, schwanken zwischen 5 und 15%.

(C)

Gleichgeschlechtliche Paare können kein gemeinsames Sorgerecht ausüben und gemeinsam keine Kinder adoptieren. Sie fragen sich vielleicht: Brauchen sie das denn überhaupt? Ja! Denn es gibt bereits heute viele gleichgeschlechtliche Paare, vor allem lesbische, die mit ihren Kindern zusammenleben oder zusammenleben möchten. Gerade bei dem Zusammenleben mit Kindern zeigen sich viele Vorurteile und sicher auch Befürchtungen um das Wohl der Kinder. Im deutschsprachigen Raum gibt es zu diesem Thema keine empirischen Untersuchungen; aber in den USA und in Großbritannien wird immerhin seit 1973 systematisch dazu geforscht. Alle Studien kommen zu dem Ergebnis, daß Kinder in ihrer Entwicklung keine Unterschiede aufweisen - unabhängig davon, ob sie bei heterosexuellen oder homosexuellen Eltern aufwachsen.

Lesbische und schwule Paare erleben die genannten und weitere Nachteile im Vergleich zu heterosexuellen Lebensgemeinschaften, insbesondere gegenüber Ehepaaren. Selbstverständlich gibt es Bereiche, die heute schon privatrechtlich geregelt werden können; aber um diese geht es nicht. Mit dieser Initiative ist mehr gemeint: Es geht genau um diejenigen Bereiche, die - wie die von mir erwähnten Beispiele - bisher nicht privatrechtlich geregelt werden können.

(D)

Vor dem Gesetz bleiben gleichgeschlechtliche Partner Fremde, unabhängig davon, wie lange sie schon zusammenleben. All das wurde schon sehr oft festgestellt, ohne daß die Bundesregierung bis heute daraus Konsequenzen gezogen hat.

Mit unserem Antrag wird endlich auch die Entschließung des Europäischen Parlaments aus dem Jahre 1994 umgesetzt. In dieser Entschließung wird gefordert, daß die Mitgliedstaaten die Zulassung zur Eheschließung oder Regelungen mit Rechten und Pflichten entsprechend der Ehe möglich machen sollen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1993 bei der Abweisung der Klage gleichgeschlechtlicher Paare auf das Recht zur Eheschließung festgestellt, daß das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Gleichbehandlung der in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebenden Personen den Gesetzgeber durchaus verpflichten könnten, gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern eine rechtliche Absicherung ihrer Lebensgemeinschaft zu ermöglichen.

Angelika Birk (Schleswig-Holstein)

- (A) Ziel unserer Initiative soll es sein, ein deutliches Signal an die Bundesregierung zu geben, daß hier endlich etwas getan werden muß.

Bei einigen unserer Nachbarn gibt es bereits seit einigen Jahren ein Rechtsinstitut für lesbische und schwule Paare: in Schweden, in Dänemark, in Norwegen und in den Niederlanden. Mit unserer Bundesratsinitiative schließen wir uns unseren nördlichen Nachbarstaaten an.

Ich appelliere an Sie: Verhelfen Sie Lesben und Schwulen endlich zu mehr Rechten!

Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel:
Danke!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Entschließungsanträge dem **Rechtsausschuß** – federführend – und den **Ausschüssen für Arbeit und Sozialpolitik, Frauen und Jugend, Familie und Senioren** sowie dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Punkt 58** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung von Vorschriften der **Gefährdungshaftung** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 554/98)

Dem Antrag des Landes Niedersachsen ist **Bayern** beigetreten.

- (B) Mir liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Weber (Niedersachsen) vor. – Ich sehe ihn aber nicht.

Dann gebe ich das Wort an Herrn **Bundesminister Professor Dr. Schmidt-Jortzig**.

(Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig: Ich danke und gebe zu **Protokoll***)!)

– Er dankt.

Dann darf ich fragen: Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist offensichtlich die Mehrheit.

Dann frage ich jetzt: Wer ist für die Annahme der Entschließung? Ich bitte um das Handzeichen. – Logischerweise ist das ebenfalls die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Wir kommen zu **Punkt 30**:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes** (Drucksache 543/98)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 543/1/98 vor.

*) Anlage 12

Wir beginnen mit Ziffer 1, bei deren Annahme Ziffer 2 erledigt ist. Wer stimmt Ziffer 1 zu? – Minderheit. (C)

Dann bitte das Handzeichen zu Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 31**:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Drucksache 502/98)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 502/1/98 vor.

Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Nun die Ziffern 2 bis 4 gemeinsam! Wer stimmt zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 33:

Beschäftigungspolitische Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 369/98) (D)

Hierzu liegt mir eine Wortmeldung von Herrn Kollegen Biedenkopf vor.

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unter diesem Tagesordnungspunkt behandeln wir den Beschäftigungspolitischen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Plan wurde der Europäischen Kommission in Erfüllung der Vereinbarungen zugesandt, die auf dem Luxemburger Sondergipfel zum Thema „Beschäftigung“ getroffen wurden. Ich möchte nicht über diesen Plan sprechen, sondern über das, was sich daraus ergibt.

Dem letzten EU-Gipfel in Cardiff lag die **Mitteilung der Kommission** vor: „Von Leitlinien zu Maßnahmen – Die Nationalen Aktionspläne für Beschäftigung“. Ich halte es im Sinne dessen, was wir in diesem Hohen Hause, aber auch in der Ministerpräsidentenkonferenz schon häufig besprochen haben, für notwendig, daß wir uns dieser Mitteilung zuwenden und ihr etwas mehr Aufmerksamkeit schenken, als das normalerweise geschieht. Warum?

Wer diese Zusammenfassung der nationalen Aktionspläne zur Beschäftigungspolitik und die Schlußfolgerungen, die die Kommission daraus zieht, liest, muß zu dem Ergebnis kommen, daß im Unterschied zu dem, was im Amsterdamer Vertrag vorgesehen ist, **daß nämlich die Beschäftigungspolitik im wesentlichen eine nationale Politik ist, eine europäische**

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen)

- (A) **Beschäftigungspolitik mit Verpflichtungen für die Nationalstaaten angestrebt** wird, die so weit gehen, daß die Nationalstaaten zahlenmäßige Vorgaben für mehrere Jahre über die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse, die neu entstehen, machen sollen. Sie sollen Verpflichtungen in bezug auf die Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen und insbesondere auch Verpflichtungen eingehen, die haushaltsrelevante Folgen haben.

Ich halte diese Entwicklung nicht für gut, und ich will das hier zum Ausdruck bringen. Ich bin der Meinung, daß die Länderkammer sich nicht auf der einen Seite ständig darauf berufen kann, daß wir trotz europäischer Integration eine funktionsfähige föderale Struktur beibehalten wollen, und auf der anderen Seite tatenlos zusehen kann, daß de facto **immer mehr Kompetenzen auf europäischer Ebene wahrgenommen werden**, auch wenn dies aus offensichtlichen Gründen – jedenfalls nach meiner Auffassung – nicht notwendig oder sinnvoll ist.

Das gilt z. B. für die Art und Weise, in der die **berufliche Bildung** organisiert werden soll. Selbstverständlich ist es sinnvoll, wenn wir auf europäischer Ebene Erfahrungen austauschen, wie wir das in den einzelnen Ländern der Europäischen Union handhaben. Aber dieser Erfahrungsaustausch darf nicht dazu führen, daß die Kommission in ihren Mitteilungen an Cardiff beanstandet, die Mitgliedsländer hätten sich bisher nicht dazu bereit finden können, ausreichend präzise Vorgaben in ihren Plänen zu machen, die ja Selbstverpflichtungen sein sollen – allerdings taucht das Wort „Selbstverpflichtungen“ nur am Anfang auf; danach wird immer nur noch von „Verpflichtungen“ gesprochen –, deren Einhaltung aber auf der Grundlage noch auszuarbeitender Kriterien überwacht werden soll. Das gilt auch für die Umsetzung dieser sogenannten Selbstverpflichtungen in die Haushalte der Länder.

- (B) Wir müssen uns nach meiner Auffassung – ohne daß ich das jetzt im einzelnen ausführen will – in diesem Hohen Hause in Bälde darauf verständigen, wie das Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Zielen, die in Amsterdam beschlossen worden sind, aussehen soll.

Auf der einen Seite gibt es einen **Stabilitäts- und Wachstumspakt**; es gibt die **Stabilitätskriterien** von Maastricht; wir wollen einen nationalen Stabilitätspakt einrichten. Wir wollen also unsere Haushaltspolitik limitieren und damit das aufnehmen und realisieren, was unser aller Erfahrung entspricht und Wirklichkeit ist, daß nämlich die öffentlichen Mittel außerordentlich knapp sind, ihr Zuwachs relativ gering und deshalb die Notwendigkeit ihres sorgfältigsten Einsatzes um so dringender ist. Auf der anderen Seite werden von der Kommission jetzt Erwartungen formuliert und Verpflichtungen jedenfalls angedeutet, zum Teil aber auch ausdrücklich erwähnt, die aus dem Beschäftigungskapitel abgeleitet werden und die, wenn man sie ernst nimmt, mit dem Stabilitätsziel nur sehr schwer vereinbar sind.

Ich stelle z. B. fest, daß die Kommission es als einen Mangel ansieht, daß die NAPs, also die nationalen

Aktionspläne, „es verabsäumt“ hätten, „quantifizierte oder präzise beschäftigungspolitische Ziele festzulegen“. Das kann man nicht tun. Man kann beschäftigungspolitische Ziele in dem Sinne formulieren, daß man eine Reihe von Maßnahmen ergreift, von denen man erwartet, daß sie zu mehr Beschäftigung führen. Aber daß der Staat quantifizierte beschäftigungspolitische Ziele festlegt und diese dann zu Verpflichtungen werden läßt, ist nach meiner Auffassung mit unserer gesamten Wirtschafts- und Sozialverfassung kaum vereinbar.

Es wird dann beanstandet, daß diese beschäftigungspolitischen Ziele im vereinbarten Zeitraum von fünf Jahren erreicht werden sollen, die Aktionspläne aber keine Auskunft darüber geben, wie sie erreicht werden können. Hier wird von einer **Planbarkeit der Beschäftigungspolitik** ausgegangen, die nach meiner Auffassung unrealistisch ist.

Ich bin durchaus damit einverstanden, daß die Kommission den Erfahrungsaustausch organisiert und dabei auch die Anregungen weitergibt, die sich aus einem solchen Erfahrungsaustausch ergeben können. Aber ich halte es nicht für sinnvoll, wenn z. B. festgelegt wird, daß sich die Mitgliedstaaten verpflichten sollen, in einem bestimmten Umfang Arbeitsplätze zu beschaffen, um auf diese Weise Diskriminierungen oder Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Vor allen Dingen aber irritiert mich, daß die **Haushaltsverpflichtungen** hier miteinbezogen werden, daß also die Kommission erwartet, wie sie formuliert, daß die politischen Willenskundgebungen – wörtlich – „in Haushaltsverpflichtungen“ umgesetzt werden. Diese Form der Umsetzung in Haushaltsverpflichtungen bleibt entweder Makulatur – dann sollte man aber tunlichst darauf verzichten –, oder sie ist ernst gemeint; dann stößt sie auf enorme verfassungsrechtliche Probleme.

Ich wollte das Hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß es diese Mitteilung gibt und daß sich nach meiner Interpretation in dieser Mitteilung eine politische Tendenz offenbart, die nach meiner Auffassung weder mit dem **Subsidiaritätsprinzip** noch mit der jetzt gerade auch in Cardiff erneut betonten Notwendigkeit vereinbar ist, bei aller Bedeutung der europäischen Integration die **nationale Verantwortung** und die **nationale Selbständigkeit** – bei uns eben auch die Selbständigkeit und Verantwortung der Länder – zu berücksichtigen.

Letztlich werden wir auch in Zukunft für die beschäftigungspolitische Situation auf Landes- und Bundesebene politisch verantwortlich gemacht. Die Vorstellung, man könne diese Verantwortlichkeit nach Europa transportieren, man könne gewissermaßen die politischen Kosten für Beschäftigungspolitik auf die europäische Ebene exportieren, ist eine Illusion. Wenn das aber so ist, dann muß auch die Handlungsfähigkeit der Länder und des Bundes gewährleistet sein und darf nicht ständig unter den Gesichtspunkten Verpflichtung, Kontrolle, Nachprüfung relativiert werden. – Ich bedanke mich.

(A) **Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel:** Vielen Dank, Herr Kollege Biedenkopf!

Das Wort hat Frau Bürgermeisterin Dr. Bergmann (Berlin).

Dr. Christine Bergmann (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Ministerpräsident Biedenkopf, Sie haben die Debatte über die Grundsatzfrage aufgegriffen, ob es Sinn macht, auf europäischer Ebene beschäftigungspolitische Leitlinien zu verabschieden, die die Länder in die Pflicht nehmen. Wir haben diese Debatte hier schon mehrfach geführt.

Sie haben dabei eines bekräftigt, was viele Länder - ich bin sozusagen die Pragmatikerin vor Ort - immer zurückgewiesen haben, nämlich die Meinung der Bundesregierung: Beschäftigungspolitik machen wir zu Hause. - So sah sie in der Regel auch aus. Wir sind in der Tat der Auffassung, daß dies nicht möglich ist. Ich weiß nicht, wie das bei Ihnen in Sachsen ist. Wir in Berlin haben jedenfalls erhebliche Probleme, z. B. im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wenn nichts vernünftig geregelt ist, obwohl wir eine Entsenderichtlinie haben, mit der wir versuchen, auf den Arbeitsmärkten sozusagen ein Stück Wettbewerb oder Chancengleichheit herzustellen.

(B) Natürlich kann man Wirtschaftspolitik, auch Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungspolitik in Zeiten einer Währungsunion nicht mehr nur national betreiben. Das ist meine Überzeugung. Die nationale Verantwortung haben wir; wir können sie auch nicht delegieren. Aber ich halte es schon für sehr vernünftig, daß es **europäische Leitlinien** gibt, die die Länder in die Pflicht nehmen, die sie auf vereinbarte Ziele verpflichten.

Wir haben diese Ziele in Luxemburg gemeinsam vereinbart. Die Begeisterung der Bundesregierung, sich auf solche Ziele zu verständigen, war, wie wir wissen, gering. Die Länder haben sehr viel davon erwartet. Weil wir meinten, daß bei der nationalen Beschäftigungspolitik einiges im argen liegt, wollten wir die ganze Angelegenheit auf diesem Umweg noch ein bißchen puschen. Wir haben die Leitlinien für sehr vernünftig gehalten. Darüber haben wir uns hier mehrfach auseinandergesetzt.

Wir wollen jetzt eigentlich nur über die Frage diskutieren, ob der Aktionsplan der Bundesregierung den Leitlinien gerecht wird. Auch darüber reden wir nicht das erste Mal. Ich kann mich erinnern: Am 27. März haben wir die Wünsche, die Forderungen und auch die Vorschläge der Länder in bezug auf das nationale Aktionsprogramm auf den Tisch gelegt. Das geschah zu einem Zeitpunkt, zu dem das nationale Aktionsprogramm noch nicht offiziell vorlag.

Wir haben vor allem gesagt - darauf möchte ich schon hinweisen; ich denke, dabei werde ich auch Ihre Unterstützung bekommen -: Wir **Länder** wollen beteiligt werden. Wir **haben das Recht**, an der Erstellung des Aktionsprogramms **beteiligt zu werden**. Wir haben auch Erfahrung. Wir sind diejenigen, die sich vor Ort darum kümmern, wie es nun mit den Ausbil-

(C) dungsplätzen weitergehen soll, wie man Sozialhilfempfeänger integrieren kann, was man in der Arbeitsmarktpolitik wirklich umsetzen kann.

Wir kennen das Ergebnis. Wir formulieren noch einmal deutlich Kritik daran, daß die Länder schlichtweg außen vor gelassen wurden. Es interessiert also nicht, welche Erfahrungen die Länder haben und welche Vorschläge sie machen. Das ist in keiner Weise hinnehmbar. Nun würden wir das vielleicht noch akzeptieren, wenn der Aktionsplan ganz toll wäre und wir sagen könnten: Wir finden uns hier wieder. Ihr habt uns zwar nicht beteiligt, aber wir können mit dem Ergebnis zufrieden sein. - Aber das ist, wie wir alle wissen, leider nicht der Fall. Der Aktionsplan, den die Bundesregierung - fast als letzte - vorgelegt hat, entspricht eben nicht den Vorstellungen der Länder und ist weit von den Zielen entfernt, die die beschäftigungspolitischen Leitlinien vorgeben.

Was mich dabei ziemlich erbittert hat, ist die Tatsache, wie die Situation eingeschätzt wird. Nehmen wir einmal die Leitlinie **„Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit“**! Die Bundesregierung sagt hier allen Ernstes: Die Jugendarbeitslosigkeit ist eigentlich kein so großes Problem in Deutschland; wir liegen ja unter dem europäischen Durchschnitt. Das stimmt. Aber wie es so ist mit der Statistik: Es stimmt z. B. im Hinblick auf bestimmte Regionen nicht. Berlin hat eine Jugendarbeitslosigkeit von 20,5%. Mir sitzen die Jugendlichen gegenüber. Soll ich ihnen jetzt sagen: Ihr habt vielleicht ein persönliches Problem; aber eigentlich ist das Problem gar nicht so groß, weil wir unterhalb des EU-Durchschnitts liegen? - Das kann man, glaube ich, niemandem mehr vermitteln. (D)

Herr Ministerpräsident Biedenkopf, hier bin ich durchaus der Meinung, daß **Verbindlichkeit angesagt** ist. Wir können die Aufgabe, für alle Jugendlichen einen Ausbildungsplatz zu schaffen, lösen. Davon bin ich fest überzeugt. Wir versuchen das Jahr für Jahr. Aber wir könnten sie vernünftiger lösen, sozusagen auch mit dem Anspruch, Jugendlichen ein Stück Sicherheit zu geben. Denn das, was wir zur Zeit gerade in diesem Bereich erleben, ist schlichtweg eine Katastrophe. Da reicht es eben nicht zu sagen: Wir setzen ein Programm fort. - Das haben wir ja auch gelobt. Das tun wir, wenn etwas Gutes dabei ist. Aber es reicht nicht. Wir müssen die Ausbildung Jugendlicher sichern. Wir müssen ein entsprechendes Ziel formulieren, und wir müssen uns natürlich auch daran messen lassen, ob wir dieses Ziel erreichen. Wir können eben nicht nur sagen: Es ist alles nicht so schlimm; wir machen weiter wie bisher. - Ich glaube, das wird der Situation nicht gerecht.

An dieser Stelle wird Sachsen-Anhalt oft beschworen. Wir haben in Berlin gerade eine Studie über rechtsextremes Wahlverhalten von Jugendlichen aus allen Gruppen - nicht nur von arbeitslosen Jugendlichen, sondern auch von Auszubildenden, Gymnasiasten usw. - auf den Tisch bekommen. Hinter diesem Abdriften verbirgt sich auch ein Hilfeschrei. Ich will das einmal so werten. Das heißt: Jugendliche haben

Dr. Christine Bergmann (Berlin)

- (A) **Angst vor der Zukunft.** Aber nicht nur die Jugendlichen haben Angst, auch die Familien haben Angst.

In meine Bürgersprechstunde kommen Großfamilien: der Jugendliche, der einen Ausbildungsplatz sucht, die Eltern und auch die Großeltern. Sie fragen: „Was soll denn nun werden? Das Mädchen hat doch gute Zensuren; es hat sich 50mal beworben; aber es hat nicht geklappt.“ – Dann sagen wir zwar, daß es noch Sonderprogramme sowie dieses und jenes gibt. Aber wir haben das Problem nicht ordentlich gelöst. Wir können es jedoch ordentlich lösen. Ich glaube, das ist auch in Ihrem Interesse.

Es ist eigentlich auch der Sinn verpflichtender Programme, daß man eben nicht unverbindlich erklärt: Nun wollen wir alle einmal nett sein und irgend etwas für Jugendliche tun. – Man muß vielmehr sagen: Wir wollen bei den Tarifverhandlungen darauf hinwirken – im öffentlichen Dienst können wir das tun –, daß entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Wir versuchen das mit allen Mitteln; denn wir wissen, daß wir genau dies erreichen müssen.

Das Thema „Jugendarbeitslosigkeit“ ist wirklich das größte Problem, das wir im Moment in der Gesellschaft haben. Hier hätte man ein deutliches Signal an die Jugendlichen geben können, indem man ihnen erklärt: Wir nehmen dieses Thema ernst, auch wenn wir unterhalb des EU-Durchschnitts liegen. Wir wollen sicherstellen, daß in der nächsten Zeit alle Jugendlichen wirklich einen Ausbildungsplatz bekommen, und wir sagen auch, wie wir das schaffen wollen. Wir wollen dieses Ziel auch mit Hilfe der Betriebe erreichen, nicht nur mit Sonderprogrammen:

(B)

Ich will nur noch einen Punkt ansprechen. Es gibt immerhin 19 Leitlinien; ich möchte Ihnen die übrigen 17 ersparen. Nehmen wir doch einmal das Thema **„Chancengleichheit“!** Wir brauchen eine gezielte Förderung der Chancengleichheit in allen nationalen Beschäftigungsplänen. Denn der hohe Anteil von Frauen z. B. an den Langzeitarbeitslosen – ohne stille Reserve – kann Ende des 20. Jahrhunderts schlichtweg nicht mehr hingenommen werden.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle den Hinweis darauf – das war mir auch neu; das habe ich erst in dieser Woche gelernt –, daß z. B. das berühmte Job-Wunder, die „Jobmaschine“ in den USA auf die Frauen zurückzuführen ist. Der Beschäftigungszuwachs in den USA basiert ausschließlich auf einer Zunahme der Beschäftigung hochqualifizierter Frauen. Ich sage das besonders in Ihre Richtung, Herr Biedenkopf. Bei uns wird eine andere Debatte geführt, auch ausgelöst von der sächsisch-bayerischen Zukunftskommission, die sagt: Eigentlich sind die Frauen das Problem des Arbeitsmarktes, insbesondere die ostdeutschen Frauen, weil deren hohe Erwerbsneigung in keinem realistischen Verhältnis zu den Beschäftigungsmöglichkeiten steht. – Den Frauen wird zum Teil suggeriert: Wenn ihr verschwindet, haben wir eine bessere Statistik.

Ich glaube, hier muß sehr energisch gegengesteuert werden. In dem nationalen Aktionsplan hätte die Möglichkeit dazu bestanden. Diese Möglichkeit ist verschenkt worden.

Ich wiederhole sehr deutlich: Es ist noch nicht aller Tage Abend. Nach wie vor stehen die Länder mit ihren Erfahrungen bereit. Wir tragen mit unseren Erfahrungen gerne zu einem vernünftigen Aktionsplan bei. Da kann man noch nachbessern. Hier muß man auch nicht die Mindestanforderungen einhalten; man kann noch ein bißchen drauflegen.

Es ist interessant zu sehen, was die übrigen Länder geliefert haben. **Österreich** mit einer Arbeitslosenquote von 6,5% – da können wir hier neidisch werden – hat in seinem Aktionsplan Dinge verbindlich geregelt. Die Österreicher haben gesagt: Kein Jugendlicher darf in die Arbeitslosigkeit gehen; wir kümmern uns vor Ort darum. – Ich verstehe nicht, warum das bei uns nicht möglich sein soll.

Ich will unser Angebot wiederholen – nicht weil ich Ihnen nun unbedingt zu mehr Erfolg verhelfen möchte, sondern weil es mir um die Arbeitslosen in diesem Lande geht. Ich denke, sie haben dies nicht verdient. Sie wollen eine Perspektive haben, und wir sind in der Lage, sie ihnen zu geben. – Danke schön.

Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel: Danke schön!

Herr Kollege Biedenkopf hat noch einmal kurz ums Wort gebeten.

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen): Frau Kollegin Bergmann, ich habe mich noch einmal gemeldet, weil ich Ihrer Interpretation des Kommissionsberichts widersprechen will. Was Sie da gesagt haben, ist nicht in Ordnung. Entweder Sie haben ihn nicht gelesen, oder Sie haben es wider besseres Wissen gesagt.

(D)

(Zuruf Dr. Christine Bergmann [Berlin])

– Nein, es steht etwas ganz anderes darin. – Ich will das jetzt nicht vertiefen; aber der Sächsischen Staatsregierung den Vorwurf zu machen, sie mache die Frauen für die hohe Arbeitslosigkeit verantwortlich, ist unkorrekt. Ich erspare mir eine weitere Bewertung. Es ist unkorrekt und bisher eigentlich auch nicht Usus unter uns gewesen.

Das zweite: Wenn ich Sie richtig verstehe, dann können Sie in Berlin die Probleme, die Sie beschrieben haben, insbesondere im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit und der Ausbildung, offenbar nur dann wirklich lösen, wenn Sie sich gegenüber Brüssel dazu verpflichten. Sonst verstehe ich nicht, was Sie sagen wollen.

Wir brauchen diese Verpflichtung in Sachsen nicht. 1,5% der Jugendlichen haben im letzten Ausbildungsjahr keinen Ausbildungsplatz bekommen. Wir sind der Sache nachgegangen. Sie waren wirklich nicht für eine Ausbildung geeignet. Deshalb kümmern wir uns auf andere Weise um sie. Ich brauche für die Lösung dieser Probleme keine Verpflichtung gegenüber Brüssel.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß eine zu starke Verpflichtung gegenüber Brüssel praktisch bedeutet, daß die **parlamentarische Kontrolle** unse-

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen)

- (A) res Handelns durch Verpflichtungen gegenüber Brüssel ersetzt wird. Dort besteht ein erhebliches Demokratiedefizit. Ich würde es vorziehen, die Dinge, die wir selbst regeln können, auch wirklich selbst zu regeln. Wir sind gerne bereit, Brüssel zu berichten, wie das läuft, und unsere Erfahrungen einzubringen. Wenn die Österreicher sagen, sie wollten dafür sorgen, daß die Jugendlichen nicht arbeitslos würden, finde ich das ausgezeichnet. Ich interessiere mich sehr dafür, wie sie das machen und welche Kosten das verursacht. Wo ich lernen kann, will ich lernen.

Aber ich will nicht in einem Dokument der Kommission lesen, wozu ich verpflichtet bin, ohne daß mein Parlament überhaupt eine Möglichkeit hat, über diese Verpflichtungen zu diskutieren. Ich will nicht in einem solchen Bericht lesen, daß ich das in Haushaltsverpflichtungen umsetzen muß, ohne daß mein Parlament irgendeine Möglichkeit hat, auf den Umfang und den Inhalt dieser Verpflichtungen einzuwirken - das höhlt unsere einzelstaatliche und bundesstaatliche Kompetenz aus -, ohne daß diejenigen, die jetzt die Verantwortung tragen, in gleicher Weise einer parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Wenn wir die Sache schon prinzipiell diskutieren, gehört das dazu.

Wir waren uns eigentlich in der Vergangenheit immer darin einig, daß wir das vor Ort lösen sollten, was wir vor Ort lösen können. Die Frage der beruflichen Bildung können wir vor Ort lösen. Ich sehe nicht den geringsten Grund, warum es dazu eine aus Europa abgeleitete Verpflichtung geben soll.

- (B) Ein Austausch, so wie es im Vertrag vorgesehen ist - einverstanden! Nur, wie läuft das denn normalerweise? Da kommt erst die Mitteilung, dann kommt die Leitlinie, und dann kommt die Richtlinie. Wenn die ersten beiden Schritte unwidersprochen bleiben, gilt der Grundsatz: Schweigen bei vorausgegangenem Tun ist Zustimmung. Sich dann später aus einem solchen Prozeß wieder herauszulösen gilt als antieuropäisch.

Deshalb möchte ich klarmachen, daß man nicht antieuropäisch eingestellt ist, wenn man sagt: Es gibt eine ganze Reihe von Dingen, die man selbst lösen kann. Es wird in dieser Mitteilung interessanterweise auch auf die regionale Verantwortung für Programme hingewiesen, sogar auf die kommunale, was ich für richtig halte. Nur, daraus werden keine Schlußfolgerungen gezogen. Das ist das eine.

Nun zu dem anderen - ich will es nur hinzufügen -: Weder in der Kommissionszusammenfassung noch im übrigen in den nationalen Aktionsplänen fast aller Länder, auch nicht in dem der Bundesrepublik, wird der Versuch gemacht, den Sachverhalt Arbeitsmarkt aufzuklären. Es werden einfach Annahmen getroffen, ohne daß man überhaupt weiß, was in den einzelnen Ländern passiert. Die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Ländern hat höchst unterschiedliche Ursachen. Die Schattenökonomien sind höchst unterschiedlich entwickelt. Wo eine große Schattenökonomie und hohe Arbeitslosigkeit bestehen, ist zumindest der Verdacht berechtigt, daß es einen Zusammenhang gibt.

Alle diese Fragen müssen doch geklärt werden. Nur weil das auf europäischer Ebene ist und die Länderkammer nicht unmittelbar interessiert, sollten wir das nicht einfach passieren lassen, sondern wir sollten uns darum kümmern, um nicht eines Tages feststellen zu müssen, daß eine Fülle von weiteren Kompetenzen de facto von den Ländern abgewandert ist. (C)

Sie werden den Großfamilien, die Sie besuchen, ja wohl kaum erklären wollen, daß die Frage der beruflichen Ausbildung in Brüssel entschieden wird. Sie wird vielmehr in Berlin entschieden. So wie Sie in Berlin möchte ich, wenn sie in Sachsen entschieden wird, gerne selbst entscheiden, wie das geht. Ich möchte mich nicht in irgendwelchen Verpflichtungen wiederfinden, einschließlich haushaltspolitischer Konsequenzen, auf deren Entstehung weder die Staatsregierung noch vor allen Dingen das Parlament des Freistaates Sachsen irgendeinen Einfluß hat.

Das wollte ich gerne noch zur Erläuterung hinzufügen.

Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel: Danke schön!

Frau Dr. Bergmann hat um das Wort für zwei Sätze gebeten. Bitte!

Dr. Christine Bergmann (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Ministerpräsident Biedenkopf, eines muß ich noch klarstellen: Ich habe die Kommentierung des Zitates aus dem Bericht nicht Ihnen zugeschoben. Das Zitat stimmt. Dort heißt es in etwa, daß die Erwerbsbeteiligung der Frauen im Osten im Vergleich zur Erwerbsbeteiligung der Frauen im Westen in keinem realistischen Verhältnis zu den vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten steht. Die Kommentierung liefern andere. (D)

Zum zweiten: Natürlich agieren wir alle vor Ort. Was meinen Sie, wie es aussähe, wenn wir das nicht täten! - Im letzten Jahr habe ich sogar noch Lottomittel an Land gezogen, um 1 500 Ausbildungsplätze zu finanzieren. - Das ist doch klar. Aber ich denke, wir können es uns einfacher machen.

Deswegen ist eben die Einbeziehung der Länder notwendig. Können wir uns als Land nicht bestimmte Ziele setzen, die wir in einem solchen Aktionsplan verankern - dazu sind die Leitlinien sehr hilfreich -, und dann fragen, wie wir das hinkriegen wollen?

(Zuruf Prof. Dr. Kurt Biedenkopf [Sachsen])

- Darum geht es doch. - Aber verbindlich, nicht in der Form, daß man sagt: Wir machen nur einen Erfahrungsaustausch! - Das tun wir seit vielen Jahren. Wir wissen ungefähr, was andere machen. Es geht um die Quintessenz dieses Erfahrungsaustauschs, darum, was sich bewährt hat und was wir als nationalen Aktionsplan wollen. Ich meine nicht, daß wir vor Ort immer alles allein regeln sollten. Hier besteht vielmehr auch auf der nationalen Ebene eine Verpflichtung. Das ist durchaus zu leisten. Ich halte es jedenfalls für vernünftig.

(A) **Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel:**
Danke!

Jetzt hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Kolb vom Bundesministerium für Wirtschaft das Wort.

Dr. Heinrich L. Kolb, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bereits am 29. Mai habe ich an dieser Stelle die Position der Bundesregierung zum Beschäftigungspolitischen Aktionsplan vorgetragen. Um Wiederholungen zu vermeiden, möchte ich heute nur die zentralen Aspekte in Erinnerung rufen.

Das Wichtigste möchte ich aber vorweg sagen: Die von der Bundesregierung durchgesetzten wirtschaftspolitischen Reformen, die zu einem guten Teil auch im Aktionsplan verankert sind, zeigen zunehmend Wirkung auf dem Arbeitsmarkt. Die Zahlen aus Nürnberg verdeutlichen, daß das Zünden des Investitionsmotors und die Schaffung von Arbeitsplätzen mittlerweile Hand in Hand gehen.

Zum erstenmal seit August 1995 liegt die Zahl der Arbeitslosen unter dem Vorjahresniveau. Vieles spricht dafür, daß sich diese Entwicklung verstärkt fortsetzen wird. Die Bundesregierung erwartet, daß wir am Ende dieses Jahres rund 300 000 Arbeitslose weniger haben werden als ein Jahr zuvor. Das heißt: Die **Wende** zumindest **am Arbeitsmarkt** ist geschafft; sie wird durch die Umsetzung des nationalen Aktionsplans zusätzliche Impulse erhalten.

(B) Der Aktionsplan ist unser Beitrag zu der **koordinierten Beschäftigungsstrategie** in Europa, die ja unter deutscher Präsidentschaft in Essen initiiert und seitdem bis hin zum Vertrag von Amsterdam weiterentwickelt worden ist. Die Bundesregierung hat diese Strategie von Anfang an mitgetragen und dafür gesorgt, daß sie auf soliden Pfeilern steht: erstens auf dem Pfeiler der **monetären Stabilität** und der **finanziellen Solidität**, zweitens auf dem Pfeiler der **Subsidiarität**.

Meine Damen und Herren, man muß doch sehen - ich schließe mich Ministerpräsident Biedenkopf ausdrücklich an -: **Europäische Beschäftigungspolitik wird in den Mitgliedstaaten gemacht.** Das heißt: In den Niederlanden sind andere Weichenstellungen erforderlich als in Deutschland; in Großbritannien oder in Irland gehen Arbeitsmarkt- und Qualifizierungspolitik von anderen Ausgangspunkten aus, als sie bei uns gegeben sind.

Drittens muß die beschäftigungspolitische Verantwortung der Sozialpartner gewahrt bleiben.

Viertens schließlich muß jede beschäftigungspolitische Strategie der Tatsache Rechnung tragen, daß wettbewerbsfähige Arbeitsplätze nur auf dem ersten Arbeitsmarkt entstehen können. Deswegen, meine Damen und Herren, hat die aktive Arbeitsmarktpolitik die wichtige Aufgabe, **Brücken** für die Menschen **zum ersten Arbeitsmarkt** zu bauen. Für dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze kann sie indes nicht sorgen. Dies ist nicht nur das Credo unseres Aktionsplans; es entspricht - wenn ich das richtig

sehe - auch der Haltung der Europäischen Union, die auf ihrer Ratstagung in Cardiff genau diese Position mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik verabschiedet hat. (C)

Auf die Einzelheiten unseres Aktionsplans will ich nicht mehr eingehen. Nur soviel: Mit unseren Maßnahmen zur Umsetzung der Luxemburger Leitlinien zeigen wir konkret auf, wie wir erstens die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen verbessern, zweitens die Unternehmenskultur in Deutschland fördern, drittens die strukturelle Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und Arbeitnehmern stärken und viertens für mehr Chancengleichheit sorgen. Fragen der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung, der aktiven Arbeitsmarktpolitik spielen hier folgerichtig eine herausragende Rolle.

Frau Senatorin Bergmann, ich füge hinzu: Der Bundeskanzler selbst hat in der gestrigen Debatte des Deutschen Bundestages noch einmal sehr deutlich gemacht, daß für uns jeder Arbeitslose, insbesondere jeder arbeitslose Jugendliche, ein Arbeitsloser zuviel ist. Man muß doch sehen, welche erheblichen Anstrengungen die Bundesregierung in den letzten Jahren unternommen hat, beispielsweise durch **finanzielle Unterstützung von Ausbildungsprogrammen**, aber auch mit der **Modernisierung von Berufsbildern**, was wiederum Voraussetzung dafür war, daß neue, zusätzliche Ausbildungsstellen in Unternehmen angeboten worden sind.

Meine Damen und Herren, globaler Strukturwandel und technischer Fortschritt stellen die Menschen vor erhebliche Herausforderungen. Mit unserer wirtschaftspolitischen Gesamtstrategie und unserem Aktionsplan helfen wir ihnen, sich das Rüstzeug zu verschaffen, um am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, um im härter werdenden internationalen Wettbewerb bestehen zu können. (D)

Unser Konzept ist nicht auf Sand gebaut. Deshalb waren und sind wir nicht bereit, neue europaweite Ausgabenprogramme mitzutragen. Deshalb waren und sind wir nicht bereit, durch Beschäftigungsgarantien die Verantwortung für den Arbeitsmarkt allein der Politik aufzulasten. Und deshalb sind wir auch nicht bereit, die vermeintliche Lösung der Arbeitsmarktprobleme in einer Mangelverwaltung - sprich: staatlich verordneten Arbeitszeitverkürzungen - zu suchen. Für diese Positionen wird sich die Bundesregierung auch in Brüssel mit allem Nachdruck einsetzen.

Der Gemeinschaft selbst kommt die wichtige Aufgabe der wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Koordinierung zu. Die hierzu etablierten Überwachungsverfahren müssen sich aber unter strikter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips auf den Austausch von Informationen und „best practices“ konzentrieren.

Die Bundesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang die in Angriff genommene **Evaluierung der nationalen Aktionspläne** sowie die in Cardiff beschlossene **Ausdehnung der Überwachungsverfahren auf Strukturreformen**. Beides - davon sind wir überzeugt - kann einen wichtigen Beitrag leisten,

Parl. Staatssekretär Dr. Heinrich L. Kolb

(A) um die Effizienz der nationalen Politiken weiter zu verbessern.

Das ändert aber nichts daran, daß die beschäftigungspolitische Verantwortung bei uns selbst verbleibt. Unsere Hausaufgaben können wir uns von niemandem abnehmen lassen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel: Danke schön! – Herr **Staatsminister Günter Meyer** (Sachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 369/2/98 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit. – Ja, unbestritten!

Ziffer 2! – Es ist die Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! – Ist niemand dafür? – Dann ist das keine Mehrheit.

Ziffer 6! – Dieselbe Situation.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 35:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen** (Drucksache 362/98)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 362/1/98 vor.

Das Land Baden-Württemberg hat darum gebeten, die Ziffern 4 bis 9 gesondert aufzurufen.

Wer für die Ziffern 4 bis 9 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte ich noch um Ihr Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen. – Das ist auch die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 40:

Approbationsordnung für Tierärzte (Drucksache 281/95)

Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern) und Herr **Staatsminister Günter Meyer** (Sachsen) geben je eine **Erklärung zu Protokoll****.

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

*) Anlage 13

***) Anlagen 14 und 15

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 538/98 ersichtlich. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 2 und 5 gemeinsam! Ich darf um das Handzeichen bitten. – Mehrheit.

Ziffer 3 bitte! – 35 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffern 14 und 18 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffern 15 und 22 gemeinsam! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für die übrigen Ziffern! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung, wie soeben festgelegt, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung so zugestimmt** und eine **Entschliebung gefaßt**.

Ich rufe **Punkt 41** auf:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 1039/97)

Das Wort hat als erster Herr **Staatsminister Dr. Geisler** (Sachsen). (D)

Dr. Hans Geisler (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zu § 76 BSHG mit dem Ziel einer Erhöhung der Freibeträge vorgelegt. Dieser Entwurf fand in den Ausschüssen des Bundesrates nicht die Zustimmung der Länder – auch nicht die Zustimmung des Freistaates Sachsen. Unsere Ablehnung des Entwurfs besagt nicht, daß Sachsen dagegen wäre, Sozialhilfeempfänger auch durch finanzielle Anreize zur Annahme von Arbeit zu motivieren. In diesem Punkt teilt der Freistaat Sachsen vollkommen das Anliegen der Bundesregierung: **Arbeit zu suchen und Arbeit anzunehmen muß sich in jedem Falle lohnen**. Jeder Sozialhilfeempfänger soll wissen: Selbst wenn ich eine niedrig bezahlte Arbeit annehme, habe ich am Ende des Monats in jedem Fall mehr Geld im Portemonnaie, als wenn ich ohne Job nur auf die Sozialhilfeleistungen angewiesen bin.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Arno Walter)

Bei der jetzigen Regelung ist das nicht so deutlich: Zur Zeit wird ab einem Einkommen von ca. 1 000 DM jede verdiente Mark auf die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet. Ab einer gewissen Höhe frißt der Eigenverdienst die Sozialhilfeleistungen auf. Der finanzielle Anreiz zur Aufnahme einer solchen Tätigkeit ist entsprechend gering. Dem ist tatsächlich nur dadurch beizukommen, daß die Freibeträge gemäß

Dr. Hans Geisler (Sachsen)

- (A) § 76 Abs. 2 a BSHG erhöht werden. Insofern besteht völlige Übereinstimmung mit der Bundesregierung.

Wir haben den Entwurf der Bundesregierung aus einem anderen Grund abgelehnt: Der Entwurf, der einen maximalen Freibetrag von 487 DM in den alten Bundesländern und ca. 473 DM in den neuen Bundesländern vorsah, hätte zu einer großen **finanziellen Belastung der Kommunen** geführt. Vor allem die Sozialhilfeträger in den neuen Bundesländern wären durch diese starke Erhöhung der Freibeträge überproportional und unvertretbar belastet worden. In ähnlicher Weise gilt diese Aussage aber auch für die Städte und Landkreise im Westen Deutschlands.

Der Freistaat Sachsen hat deshalb einen eigenen Antrag eingebracht, der den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf modifiziert. Der **sächsische Vorschlag** sieht künftig eine **moderate Besserstellung der erwerbstätigen Sozialhilfeempfänger** - besonders der sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen - vor und berücksichtigt gleichzeitig die finanzielle Lage der Kommunen.

Er sieht in der Regel bei einem Haushalt mit fünf Personen einen maximalen Freibetrag in Höhe von 376 DM in den alten Bundesländern und 360 DM in den neuen Bundesländern vor. Die Mehrkosten betragen, bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland, nur noch 64 Millionen DM. Der Entwurf der Bundesregierung hätte Mehrkosten in Höhe von 230 Millionen DM bedeutet.

- (B) Daß ein Teil der arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger heute schon erwerbstätig ist, ist unbestritten. Alle Maßnahmen, die verschiedene Landesregierungen auch aufgrund der gesetzlichen Regelungen des BSHG dazu ergriffen haben, sind ebenfalls unbestritten und sollen natürlich weitergeführt werden.

Die Gegenrechnung: Wenn nur 1 % der - geschätzt - 650 000 arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger dazu bewegt wird, eine Erwerbstätigkeit neu aufzunehmen oder ihre bisherige Erwerbstätigkeit so auszuweiten, daß für diesen Personenkreis keine oder weniger Sozialhilfe geleistet werden müßte, erfolgte eine Entlastung der Sozialhilfeträger in erheblichem Umfang. Ob diese Entlastung die genannten 64 Millionen DM Mehrkosten ausgleicht, mag dahingestellt sein; nach unseren Berechnungen ist eine solche Entlastung nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich.

Nach dem sächsischen Vorschlag liegt der Freibetrag für Niedrigverdiener allerdings unter den bisher berücksichtigten Freibeträgen. Dies wird - ein weiteres Argument für unseren Entwurf - dazu führen, daß vermehrt sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten aufgenommen und mit einem höheren Freibetrag „belohnt“ werden.

Für den Personenkreis, der bereits Sozialhilfe bezieht und auf den sich die Neuregelung negativ auswirkt, ist eine Besitzstandsregelung bis zum 30. Juni 2000 vorgesehen. Ich verspreche mir deshalb von unserem Vorschlag vor allem einen **verstärkten Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit**. Was dies insbesondere

für die Sozialkassen bedeutet, brauche ich in diesem Hause nicht näher zu erläutern. (C)

Kein politisch Verantwortlicher kann sich diesem speziellen Problem entziehen: Anstrengung muß sich lohnen, Arbeit muß sich lohnen! Die bisher gemachten Vorschläge zur Verringerung der Arbeitslosigkeit - vom Kombilohnmodell der Arbeitgeberseite bis hin zu dem hier diskutierten Verordnungsentwurf der Bundesregierung - gehen im Hinblick auf die finanzielle Lage der Kommunen zu weit und sind insbesondere für die neuen Bundesländer nicht hinnehmbar. Aus diesem Grund mußte eine Lösung gesucht werden, die sowohl der finanziellen Lage der Kommunen als auch der Schaffung von Arbeitsanreizen zur dauerhaften Überwindung bzw. Verminderung von Sozialhilfebedürftigkeit gerecht wird.

Ich bin der Auffassung, daß mit der von uns eingebrachten Änderung der Verordnung reelle und realisierbare Voraussetzungen geschaffen werden, die Sozialhilfeempfänger mehr als bisher zur Aufnahme einer Tätigkeit veranlassen. Dies ist angesichts steigender Empfängerzahlen in der Sozialhilfe ein notwendiger Schritt, dem sich die Länder nicht verschließen sollten.

Ich appelliere in diesem Sinne noch einmal ausdrücklich an die SPD-geführten Länder. In Ihrem Wahlprogramm steht, daß Sie eine Förderung in diesem Bereich anstreben. Insofern verstehe ich Ihre bisherige Haltung nicht. Ich bitte darum, sich dies noch einmal zu überlegen und sich unserem Vorschlag anzuschließen. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit. (D)

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Dr. Geisler!

Das Wort geht nun an Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern).

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich denke, daß wir uns in dem Ziel einig sind: Möglichst vielen Sozialhilfeempfängern muß der Zugang zum Erwerbsleben verschafft werden. Dazu bedarf es einer Fülle von Maßnahmen. Eine davon ist die uns heute zur Entscheidung vorliegende Rechtsverordnung der Bundesregierung.

Wir alle wissen - Herr Staatsminister Geisler hat es schon angesprochen -, daß die **geltenden Freibetragsregelungen kaum einen wirtschaftlichen Anreiz für Sozialhilfeempfänger bieten, niedrig entlohnte Tätigkeiten zu verrichten**.

Denn nach der bisherigen Praxis wird ab einem Einkommen von rund 1 000 DM jede hinzuverdiente Mark auf die Sozialhilfe angerechnet. Für den Sozialhilfeempfänger rentiert sich Arbeit damit wirtschaftlich nicht. Wenn sich Arbeit aber nicht lohnt, fehlt die Motivation. Das wissen auch wir.

Konsequenterweise unterstützt die Bayerische Staatsregierung heute im Bundesrat das Vorhaben der Bundesregierung, die **Freibeträge für erwerbstätige Sozialhilfeempfänger zu erhöhen**, und ebenfalls konsequenterweise kann die Bayerische Staatsregie-

(A) rung deshalb einer Verordnung, die durch Streichung der Freibetragsregelungen ihres wesentlichen Inhalts entleert wird, nicht zustimmen.

Für die SPD haben Herr Ministerpräsident Schröder und die stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Frau Fuchs, am 15. September 1997 in dem Leitantrag des SPD-Parteivorstandes für den Parteitag im Dezember mit dem Titel „Innovationen für Deutschland“ eine Verstärkung der Arbeitsanreize für Sozialhilfeempfänger gefordert, da das derzeitige Anreizsystem nicht genüge. Gestatten Sie mir, daraus zu zitieren. Es heißt:

Wie bei der Arbeitslosenhilfe sollte der Grundsatz gelten, daß vom erzielten Einkommen die Hälfte beim Sozialhilfeempfänger verbleibt und nur die andere Hälfte auf die Sozialhilfe angerechnet wird.

Darüber hinaus haben Frau Anke Fuchs sowie der wirtschaftspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Herr Schwanhold, im November 1997 in einem „Zehn-Punkte-Programm für mehr Arbeitsplätze“ verstärkte Anreize zur Arbeitsaufnahme für Sozialhilfeempfänger gefordert. Ich zitiere wieder:

Für Sozialhilfeempfänger sollen die finanziellen Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung gesteigert werden, indem zukünftig bis zu einer Kappungsgrenze wie bei der Arbeitslosenhilfe nur noch die Hälfte des Verdienstes auf die Sozialhilfe angerechnet wird.

(B) Wenn Sie sich das Wahlprogramm anschauen, das die SPD unter dem Titel „Arbeit statt Sozialhilfe“ aufgelegt hat, so finden Sie auch hier die Forderung – ich zitiere jetzt nicht weiter, weil sich dies deckt –, daß die Arbeitsaufnahme von Sozialhilfeempfängern durch Einkommenszuschüsse zu fördern ist.

Soweit die Programme und die verbalen Äußerungen!

Uns liegen heute Ausschlußempfehlungen zur Abstimmung vor, die diesen Äußerungen widersprechen. Gleichwohl sind die Ausschlußempfehlungen mit der Mehrheit der SPD-regierten Länder zustande gekommen. Den Ausschlußempfehlungen ist zu entnehmen, daß die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung entweder abgelehnt werden soll oder zumindest die Freibetragsregelungen gänzlich gestrichen werden sollen.

Was wird als Begründung dafür angegeben? Dieselbe Begründung führt übrigens auch Sachsen an: Daraus folgen Mehrbelastungen für die Sozialhilfeträger. Das ist richtig; es entstehen Mehrbelastungen für die Sozialhilfeträger. Aber man muß doch zu dem Ergebnis kommen, daß die SPD-Forderungen nach Anrechnung nur der Hälfte des Einkommens des Sozialhilfeempfängers die Sozialhilfeträger wesentlich mehr belasten würden. Ich frage mich also, ob man hier konsequent handelt.

Meines Erachtens ist es offenkundig, daß die von den SPD-regierten Ländern initiierten Ausschlußempfehlungen die programmatischen Versprechungen der SPD zur Farce werden lassen. Man muß sich schon fragen, woran sich der Bürger nun halten soll:

an die Programme oder daran, wie hier abgestimmt wird? Ich weiß nicht, was sie glauben sollen. (C)

Ich meine schon, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen aus den SPD-regierten Ländern: Nur wer seine eigenen Worte ernst nimmt, wird auch von anderen ernst genommen. – Danke schön.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Da ist was dran. Frau Staatsministerin Professor Männle, vielen Dank!

Das Wort geht jetzt an Frau Bürgermeisterin Dr. Bergmann (Berlin).

Dr. Christine Bergmann (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir alle sind uns darin einig, daß an dem Ziel der verstärkten Wiedereingliederung von Sozialhilfeempfängern – ich sage aufgrund unserer Situation: besonders von jugendlichen Sozialhilfeempfängern – in den Arbeitsmarkt kein Zweifel besteht. Es wird von allen begrüßt, von Berlin ebenso wie von den übrigen Ländern. Die Frage ist nur: Wie kriegt man das hin? Wie schafft man es, daß die Länder das dann auch noch finanzieren können und nach einer absehbaren Zeit möglichst keine Belastung mehr vorhanden ist? Das ist doch der eigentliche Streitpunkt. Wir streiten uns nicht über das Ziel, sondern über den Weg, auf dem man dahin kommt.

Der in der Verordnung eingeschlagene Weg ist – Herr Geisler hat es deutlich formuliert – zunächst von allen Ländern mit dem Argument abgelehnt worden, die Sozialhilfeträger könnten das nicht mehr bezahlen. Ich würde Ihrem Werben ja gerne nachkommen; aber leider kann auch Ihr Antrag von den Ländern nicht mitgetragen werden. Es ist eine Frage der Kosten. (D)

Es ist auch eine Frage der Zielgenauigkeit: Welchen **Beschäftigungseffekt** erzielt man damit wirklich? Sie fragten, woran sich die Bürger orientieren sollen. Ich sage den Berlinerinnen und Berlinern: Orientiert euch an den Programmen, die wir hier auflegen, und daran, ob es uns gelingt, Sozialhilfeempfänger aus der Sozialhilfe herauszubekommen! Das ist mein primäres Ziel. Wir alle haben Programme „Arbeit statt Sozialhilfe“ aufgelegt.

Ziel muß es sein – das ist ziemlich mühsam, wie wir wissen –, die Sozialhilfeempfänger in den Arbeitsmarkt zu integrieren, Betriebe für sie zu finden oder sie in anderer Form in versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu bringen, die ihnen nachher zumindest Ansprüche sichern, wenn es keine dauerhafte Beschäftigung ist. Diesen Weg versuchen wir verzweifelt zu gehen. Das ist nicht ganz einfach; aber das sollte auch weiterhin unser gemeinsamer Weg sein.

Ich freue mich immer, wenn die sozialdemokratischen Wahlprogramme genau studiert werden; dabei kann man eine ganze Menge lernen. Es gibt keinen Konflikt. Wir sind uns in dem Ziel einig; aber man muß das Ziel mit dem Geld, das man ausgibt, auch erreichen. Deswegen bewegt uns das **Thema „Zielgenauigkeit“**. Wir sollten uns z. B. darüber verständi-

Dr. Christine Bergmann (Berlin)

- (A) gen - jetzt bin ich wieder bei dem Thema, über das wir vorhin diskutiert haben -, wie man Jugendliche, die Sozialhilfe empfangen, dauerhaft in den Arbeitsmarkt integrieren kann. Ist es ein gemeinsames Ziel, wenn wir sagen: Jugendliche dürfen nie länger als ein halbes Jahr arbeitslos sein? Lassen Sie uns gemeinsam Programme entwickeln! Sie sagten ja auch, das sei ein Schritt. Wir debattieren ständig darüber, wie man den Anreiz steigern kann, damit die eine oder andere Tätigkeit angenommen wird. Es ist auch die Frage, wie man mit dem Niedriglohnssektor umgeht, der vorhanden ist. Wir alle haben Modelle - Dienstleistungsagenturen usw. - entwickelt.

Ich glaube, darüber werden wir uns auch verständigen können. Aber das Ziel muß auch wirklich erreicht werden. Es darf nicht sein, daß die Sozialhilfeträger belastet werden, nur weil man sozusagen programmatisch etwas erreichen will, ohne daß man einen dauerhaften Effekt spürt. Wenn wir uns auf Vorschläge einigen können, und zwar so schnell wie irgend möglich, können Sie immer mit unserer Zustimmung rechnen. Aber Ihr Vorschlag bewirkt nicht das, was wir hier eigentlich brauchen. Deswegen können wir ihm auch nicht zustimmen. - Danke.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Frau Bürgermeisterin!

Das letzte Wort hat jetzt Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Bergmann-Pohl (Bundesministerium für Gesundheit).

- (B) **Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit:** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das letzte Wort wird heute hier wahrscheinlich noch nicht gesprochen.

Bei der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG geht es um die Frage, auf welche Weise für die Sozialhilfeempfänger fortan die sogenannten Freibeträge vom Erwerbseinkommen zu berechnen sind, und zwar in jenen Fällen, in denen die Sozialhilfe als „Hilfe zum Lebensunterhalt“ gewährt wird. Der „Freibetrag“ ist der Betrag des Einkommens, der nicht auf die Sozialhilfe angerechnet wird, um den sich der arbeitende Sozialhilfeempfänger also besserstellt als der nicht arbeitende. Er stellt einen Arbeitsanreiz für den Sozialhilfeempfänger dar, der natürlich um so stärker ist, je höher der Freibetrag ausfällt.

Seit die Bundesregierung die Verordnung im Dezember 1997 beschlossen hat, haben wir versucht, mit den Ländern zu einem tragfähigen Kompromiß zu kommen. Eine aus meiner Sicht noch verantwortbare Regelung liegt Ihnen als Antrag des Freistaates Sachsen vor.

Wenn allerdings den Empfehlungen der Bundesausschüsse gefolgt wird, werden mit der Mehrheit der SPD-geführten Bundesländer die Änderungsverordnung insgesamt, in jedem Fall aber die ausschlaggebenden Rechengrößen abgelehnt.

Damit wird verhindert, daß dem erwerbstätigen Sozialhilfeempfänger von jeder mehr verdienten Mark etwas als zusätzlicher Arbeitsanreiz von seinem erarbeiteten Lohn bleibt. Heute beläßt man ihm von dem, was er verdient, maximal den halben Regelsatz eines Haushaltsvorstandes; das sind ca. 270 DM. Es wird weder berücksichtigt, ob zu seinem Haushalt Kinder gehören, noch ob er durch seine Erwerbstätigkeit zugleich etwas für seine zukünftige soziale Sicherung tut. Auch Sie wollen ja wahrscheinlich, daß in die Sozialversicherungssysteme eingezahlt wird. Jede zusätzlich verdiente Mark oberhalb einer Grenze von 1 030 DM wird sofort zu 100 % auf die Sozialhilfe angerechnet. Diese Regelung fördert doch eher den Verbleib in der Sozialhilfe als die Eigeninitiative der Betroffenen, sich aus der Sozialhilfeabhängigkeit herauszuarbeiten; denn mit 1 000 DM kommt man aus der Sozialhilfe nicht heraus. Das ist ungerecht und unklug und war so vom Gesetzgeber auch nicht gewollt.

Die Mehrheit der Bundesländer setzt sich zumindest verbal mit der Notwendigkeit einer **Kombination von Erwerbseinkommen und ergänzender Sozialhilfe** über einen politischen Konsens hinweg, durch die auf Dauer die Zahl sowohl der Arbeitslosen als auch der Sozialhilfeempfänger gesenkt werden kann. Ich will hier nur auf einige Anregungen eingehen:

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** hat ein Kombi-Einkommen vorgeschlagen, um die Aufnahme niedrig entlohnter Arbeit attraktiver zu machen und trotzdem ein Hauhaltseinkommen zu sichern, das deutlich über dem eines vergleichbaren nicht arbeitenden Sozialhilfeempfängers liegt. Dem liegt der richtige Gedanke zugrunde, daß wir es auch den weniger Leistungsfähigen in unserer Gesellschaft ermöglichen müssen, erwerbstätig zu sein, auch wenn sie dadurch ihr Existenzminimum noch nicht ganz abdecken können. Und das muß auch honoriert werden. Allerdings sind die von den Arbeitgebern vorgeschlagenen Tarife für eine allgemeine Regelung wesentlich zu hoch.

Der **Sachverständigenrat** zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung fordert im Jahresgutachten 1997/98 ebenfalls verstärkte Anreize für arbeitslose Sozialhilfeempfänger.

Auch aus dem europäischen Raum fordert die **OECD** eine Verstärkung des Anreizes für eine Arbeitsaufnahme insbesondere bei Personen mit niedrigem Einkommen und Familien mit Kindern, in denen kein Erwachsener Arbeit hat.

In dieser Woche hat auch das **Institut für Wirtschaftsforschung** in Halle stärkere Anreize für eine Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern gefordert. Das Institut bescheinigt unserem Verordnungsentwurf eine grundsätzlich positive Wirkung auf den Arbeitsmarkt und einen steigenden Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit.

Ebenfalls Befürworterin eines Kombi-Einkommens ist - man höre und staune; wir haben es soeben mehrfach gehört - die **SPD**. Sie hat in ihrem Wahlpro-

Parl. Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl

- (A) gramm, das von Herrn Schröder wesentlich mitgestaltet worden ist, ebenfalls die Forderung gestellt, daß „die Arbeitsaufnahme von arbeitslosen Sozialhilfeempfängern durch befristete ergänzende Einkommenszuschüsse gefördert werden“ soll.

Die SPD argumentiert, man solle ausschließlich auf den **Arbeitnehmerzuschuß nach § 18 Abs. 5 BSHG** setzen und dort die gesetzlichen Regelungen verbessern. Auch wir sind für die Verbesserung dieses Instrumentes und haben ja in dieser Woche gemeinsam mit der SPD eine solche Öffnung im Gesundheitszuschuß des Bundestages beschlossen. Damit werden nun innovative Modelle für Kombilöhne möglich. Aber diese Arbeitnehmerzuschüsse sind einzelfallbezogen und stehen im Ermessen der Kommunen. Eine Ermessensregelung für Einzelfälle kann jedoch eine verbindliche Regelung für alle erwerbstätigen Hilfeempfänger nicht ersetzen. Neue Arbeitsplätze für Niedriglohnempfänger werden wir in größerer Anzahl nur bekommen, wenn sowohl Hilfeempfänger als auch Arbeitgeber verbesserte Freibeträge fest in ihren Planungen berücksichtigen können.

Frau Bergmann, es tut mir wirklich leid; aber ich kann aufgrund Ihrer Aussagen, die für mich etwas nebulös sind, nicht nachvollziehen, wie Sie wirklich einen entsprechenden Anreiz schaffen wollen. Das ist in Ihrer Rede völlig offengeblieben. Ich bin gespannt, ob Sie im Laufe der nächsten Wochen Farbe bekennen, wenn unser Entwurf abgelehnt wird.

- (B) Meine Damen und Herren, der erwerbstätige Sozialhilfeempfänger hat von § 18 Abs. 5 BSHG nichts, weil der finanzielle Anreiz für eine Erwerbstätigkeit fehlt. Diese Ungereimtheit und Ungerechtigkeit bleibt auch bei einem verbesserten § 18 Abs. 5 bestehen. Deswegen: nicht verbesserter Freibetrag oder Arbeitnehmerzuschuß, sondern sowohl – als auch.

Wir sind davon überzeugt, daß die Entlastung für die Sozialhilfeträger durch verstärkte Erwerbstätigkeit von Sozialhilfeempfängern größer sein wird als die Kosten durch die höheren Freibeträge. Gleichwohl sind auch wir dafür, die Wirkungen der Verordnung zu überprüfen. Deshalb haben wir, wie Sie wissen, die Verordnung auf drei Jahre befristet.

Meine Damen und Herren, wird die vorgelegte Verordnung abgelehnt, verzichtet die Mehrheit der Bundesländer zu Lasten der Sozialhilfeträger auf eine **Entlastung der Kommunalhaushalte**. Bereits 1993 und auch 1996 wurde im BSHG der Anreizidee Rechnung getragen. Damals bestand darüber Konsens zwischen Bund und Ländern.

Ich appelliere deshalb im Interesse der Sache an Sie, der Verordnung zuzustimmen. Wenn Sie schon nicht der von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung zustimmen wollen oder können, so stimmen Sie wenigstens dem Vorschlag des Freistaates Sachsen zu! Auch die Ablehnung des von Sachsen eingebrachten Antrages würde erneut die Frage aufwerfen, wie Sie das SPD-Wahlprogramm eigentlich mit Leben erfüllen wollen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Frau Dr. Bergmann-Pohl! Das Ihre war, so wie es aussieht, das letzte Wort, jedenfalls hier und heute. – Herr **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz) hat seine **Erklärung zu Protokoll***) gegeben. (C)

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 546/98 und ein Antrag Sachsens in der Drucksache 546/1/98.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen.

Wer stimmt der Verordnung nach Maßgabe von Ziffer 1 zu? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Jetzt frage ich, wer der Verordnung nach Maßgabe des sächsischen Antrages in der Drucksache 546/1/98 zustimmt. – Das ist auch eine Minderheit.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen unter Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen, der Verordnung nicht zuzustimmen. Gemäß unserer Geschäftsordnung frage ich positiv: Wer stimmt der Verordnung zu? – Auch das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nicht zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die Begründung für die Nichtzustimmung zu entscheiden.

Wer stimmt für die Begründung unter Ziffer 2? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist ebenfalls eine Minderheit. (D)

Damit ist auch die Begründung abgelehnt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 45:**

Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene- sowie medizinproduktrechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über **transmissible spongiforme Enzephalopathien** (Drucksache 446/98)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**)** hat Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern) gegeben.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 446/1/98, der Verordnung zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Jetzt bitte ich noch um das Handzeichen für die unter Ziffer 2 empfohlene Entschliebung. Wer stimmt zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung gefaßt**.

*) Anlage 16

***) Anlage 17

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 47:**

Verordnung zur Einführung und Änderung von **Vordrucken für gerichtliche Verfahren** (Drucksache 447/98)

Wortmeldungen sind nicht virulent.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 447/1/98 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben erfolgten Abstimmung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt.**

Tagesordnungspunkt 49:

Verordnung zur **Änderung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 442/98)

Wortmeldungen gibt es nicht. – Eine **Erklärung zu Protokoll*)** hat dankenswerterweise Herr **Senator Dr. Maier** (Hamburg) gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 442/1/98 und ein Antrag Hamburgs in Drucksache 442/2/98.

Wir beginnen mit den Ziffern der Ausschlußempfehlungen, über die Einzelabstimmung gewünscht wurde. Ich rufe auf:

(B) Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Hamburger Antrag! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Nun Ziffer 12 der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.

Wir haben jetzt noch in einer Sammelabstimmung über alle nicht erledigten Ziffern zu entscheiden. Wer stimmt diesen zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt.**

Tagesordnungspunkt 50:

Verordnung über die **Zulassung von Personen zum Straßenverkehr** und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 443/98)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 443/1/98 sowie ein Antrag Hamburgs in Drucksache 443/2/98.

*) Anlage 18

Wir beginnen mit den Ziffern der Ausschlußempfehlungen, über die Einzelabstimmung gewünscht wird. Ich rufe auf:

Ziffer 8! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 51! – 33 Stimmen; das ist eine Minderheit.

Nun der Antrag Hamburgs, Drucksache 443/2/98! Ich bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

Nun noch Ziffer 62 der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.

Wir haben jetzt noch über alle nicht erledigten Ziffern abzustimmen. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt.**

Tagesordnungspunkt 51:

Verordnung zur **Änderung bergrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 448/98)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 448/1/98 und ein niedersächsischer Antrag in Drucksache 448/2/98 (neu), dem Nordrhein-Westfalen bezüglich der Ziffer 2 als Mit Antragsteller beigetreten ist.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zum Antrag Niedersachsens, Drucksache 448/2/98 (neu).

Ich rufe hieraus auf: Ziffer 1 Buchstaben a und b, identisch mit Ziffer 2 Buchstaben a und b der Ausschlußempfehlungen, sowie Ziffer 2! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Wir stimmen jetzt ab über Ziffer 1 Buchstabe c des niedersächsischen Antrags, identisch mit Ziffer 2 Buchstabe c der Ausschlußempfehlungen. Wer ist dafür? – Auch das ist die Mehrheit.

Wer der Verordnung insgesamt nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt.**

(D)

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Tagesordnungspunkt 54:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) (Drucksache 254/98)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 254/1/98 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

(B) Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 36! - Hier bestehen unterschiedliche Auffassungen. – Sollen wir noch einmal zählen? – Ich bitte alle, die Ziffer 36 zustimmen wollen, die Hände noch einmal zur Hochstrecke zu bringen. – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Ziffer 42! – Minderheit.

Ich rufe nun alle noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift** entsprechend **zugestimmt**.

Es bleibt noch abzustimmen über die Entschliebung unter Ziffer 53 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? Ich bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

Die Entschliebung ist nicht angenommen.

Damit, meine Damen, meine Herren, sind wir am Ende der Tagesordnung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 10. Juli 1998, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen. – Ich wünsche eine gute Heimreise.

(Schluß: 11.37 Uhr)

(C)

(D)

(A)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste**

– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

(Drucksache 473/98)

Ausschufzuweisung: Wi

Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu Entwürfen für Rechtsvorschriften

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die zur Festlegung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank benötigten statistischen Daten

Vorschlag einer Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/98 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

(Drucksache 449/98)

Ausschufzuweisung: EU – Fz – In

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Einzelheiten der Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

(Drucksache 379/98)

Ausschufzuweisung: EU – Fz

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/414/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten

(Drucksache 397/98)

Ausschufzuweisung: EU – Wi

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/60/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Teile im Insassenraum – ausgenommen Innenrückspiegel –, Anordnung der Betätigungseinrichtungen, Dach, Schiebedach, Rückenlehne und hinterer Teil der Sitze)

(Drucksache 380/98)

Ausschufzuweisung: EU – VP

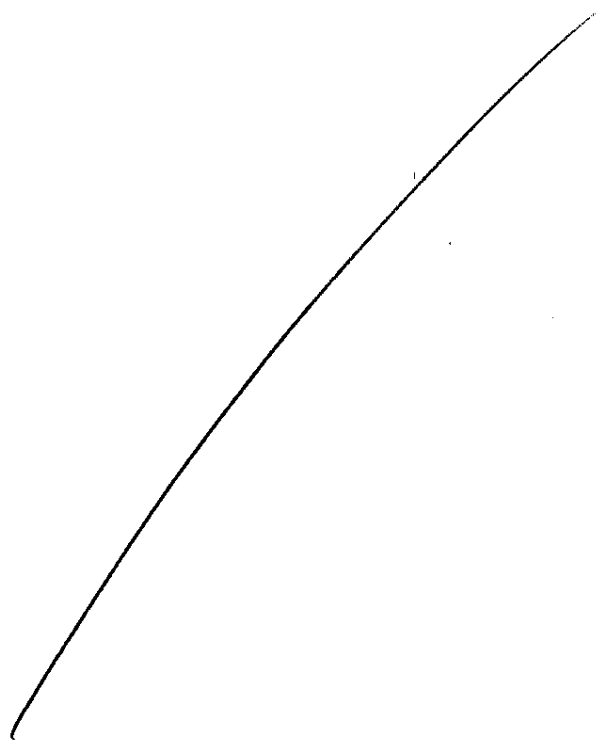
Beschluß: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 726. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.



(A) Anlage 1

Umdruck Nr. 6/98

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 727. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 2

Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie (Drucksache 477/98)

Punkt 5

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföG-ÄndG) (Drucksache 480/98)

Punkt 10

Ausführungsgesetz zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 3. Dezember 1997 (Drucksache 498/98)

Punkt 11

- (B) a) Gesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Drucksache 509/98)
- b) Ausführungsgesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Drucksache 510/98)

Punkt 12

Gesetz zu der Vereinbarung vom 19. Dezember 1995 zur Durchführung des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit (Drucksache 482/98)

Punkt 13

Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit (Drucksache 483/98)

Punkt 14

Gesetz zu dem Abkommen vom 24. November 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit (Drucksache 484/98)

Punkt 15

Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und der Republik Bulgarien über Soziale Sicherheit (Drucksache 485/98) (C)

Punkt 16

Gesetz zu dem Abkommen vom 26. November 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 499/98)

Punkt 19

Gesetz zu dem Abkommen vom 24. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Drucksache 486/98)

Punkt 20

- a) Gesetz zu dem Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (Drucksache 487/98)
- b) Gesetz zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (Drucksache 488/98, zu Drucksache 488/98) (D)

Punkt 21

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (Drucksache 489/98)

Punkt 22

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 6. Oktober 1997 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der im Königreich der Niederlande stationierten deutschen Truppen einschließlich des ergänzenden Protokolls und zu dem Abkommen vom 6. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Rahmenbedingungen für das I. (Deutsch-Niederländische) Korps und dem Korps zugeordnete Truppenteile, Einrichtungen und Dienststellen (Gesetz zu dem Vertragswerk über die deutsch-niederländische militärische Zusammenarbeit) (Drucksache 490/98)

Punkt 23

Gesetz zu den Verträgen vom 14. September 1994 des Weltpostvereins (Drucksache 500/98)

(A)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (**DG Bank-Umwandlungsgesetz**) (Drucksache 478/98)

Punkt 4

Gesetz über eine Vorsorgungsrücklage des Bundes (**Versorgungsrücklagegesetz – VersRücklG**) (Drucksache 497/98)

Punkt 7

Zweites Gesetz zur **Änderung des Patentgesetzes** und anderer Gesetze (2. PatGÄndG) (Drucksache 479/98, zu Drucksache 479/98)

Punkt 8

Gesetz zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (**Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz – MHbeG**) (Drucksache 520/98)

Punkt 9

Drittes Gesetz zur **Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze** (Drucksache 521/98)

Punkt 17

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. November 1996 über den **Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden** zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof (Drucksache 522/98)

Punkt 18

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. November 1996 über den **Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden** zum Übereinkommen über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (Drucksache 523/98)

III.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 32

Entwurf eines Gesetzes zu der am 17. September 1997 in Montreal beschlossenen Änderung zum **Montrealer Protokoll** vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem **Abbau der Ozonschicht** führen (Drucksache 398/98)

IV.

(C)

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 34

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine **gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren** zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (Drucksache 256/98, Drucksache 256/1/98)

Punkt 36

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „**Ein Aktionsplan gegen Rassismus**“ (Drucksache 457/98, Drucksache 457/1/98)

Punkt 38

Verordnung über die Untersuchung männlicher Tiere zur **Erteilung der Besamungserlaubnis** (Drucksache 390/98, Drucksache 390/1/98)

Punkt 53

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum länderseitigen Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Lebensmittelhygienepraxis nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung (**AVV Lebensmittelhygiene**) (Drucksache 444/98, Drucksache 444/1/98)

(B)

V.

(D)

Von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzusehen:

Punkt 37

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Durchführung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1615/89 des Rates geschaffenen Europäischen **Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 des Rates zur Einführung eines Europäischen **Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)** (Drucksache 366/98, Drucksache 366/1/98)

VI.

Den Verordnungen zuzustimmen und die in den jeweils zitierten Empfehlungsdruksachen unter Buchstabe B angeführten Entschließungen zu fassen:

Punkt 39

Verordnung zur Änderung der **Obstbaumroendungsverordnung** (Drucksache 440/98, Drucksache 440/1/98)

(A) **Punkt 43**

Verordnung zur **Änderung kosmetikrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 410/98, Drucksache 410/1/98)

Punkt 44

Zweite Verordnung über die **Einfuhr von Pistazien** mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran (Drucksache 441/98, Drucksache 441/1/98)

Punkt 46

Erste Verordnung zur **Änderung der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz** (Drucksache 368/98, Drucksache 368/1/98)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 42

Achte Verordnung zur **Neufestsetzung von Geldleistungen** und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in **Artikel 3 des Einigungsvertrages** genannten Gebiet (Drucksache 406/98)

Punkt 48

Vierte Verordnung zur **Übertragung von Meß- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz** (Drucksache 371/98)

(B) **Punkt 52**

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Vollziehungsanweisung** (Drucksache 370/98)

Punkt 57

Elfte Verordnung zur **Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Elite Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung - 11. BtMAndV)** (Drucksache 514/98)

VIII.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 55

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG** über die allgemeine Regelung zur **Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise** und zur Ergänzung der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (Drucksache 1065/97, Drucksache 537/98)

IX.

(C)

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 56

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 531/98)

Anlage 2**Erklärung**

von Senator **Dr. Willfried Maier** (Hamburg)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

„Was lange währt, wird endlich gut.“ Dieses Sprichwort drängt sich angesichts der Geschichte des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens förmlich auf – sind doch mehr als zwölf Jahre vergangen, seitdem das Bundesverfassungsgericht den entsprechenden Auftrag an den Gesetzgeber gerichtet hat! Damit ist angedeutet, daß eine zügigere Umsetzung dieses Auftrags möglich, ja wahrhaftig wünschenswert gewesen wäre. Hätte Hamburg während meiner ersten Amtszeit nicht die Dinge in Gang gebracht, indem es bereits im Jahr 1992, also vor sechs Jahren, einen eigenen Gesetzentwurf erarbeitet und diesen im September 1992 dem Bundesrat zugeleitet hat, wären wir möglicherweise noch nicht einmal so weit wie heute. Das zeigt ein Blick in die Geschichte des Gesetzgebungsverfahrens:

(D)

In seiner Entscheidung vom 13. Mai 1986 erklärte es das Bundesverfassungsgericht als mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger nicht vereinbar, daß – ich zitiere wörtlich – „Eltern im Zusammenhang mit der Fortführung eines zu einem Nachlaß gehörenden Handelsgeschäfts ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung Verbindlichkeiten zu Lasten ihrer minderjährigen Kinder eingehen können, die über deren Haftung mit dem ererbten Vermögen hinausgehen“. Aufgrund seines Wächteramtes habe der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, daß den volljährig Gewordenen Raum bleibe, um ihr weiteres Leben selbst und ohne unzumutbare Belastungen zu gestalten, die sie nicht zu verantworten haben. Diese Möglichkeit sei ihnen jedenfalls dann verschlossen, wenn sie als Folge der Vertretungsmacht ihrer Eltern mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit entlassen würden. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte die Witwe eines Landmaschinenhändlers im eigenen Namen und zugleich im Namen ihrer beiden minderjährigen Töchter bei der Fortführung des gemeinsam ererbten Handelsgeschäfts ein Schuldanerkenntnis über rund 850 000 DM abgegeben.

Nachdem das Bundesministerium der Justiz bis zum Jahr 1991 keinen Entwurf zur Erfüllung dieses Auftrags vorgelegt hatte, erarbeitete das Land Hamburg einen Gesetzentwurf zur **Beschränkung der**

(A) rechtsgeschäftlichen **Haftung Minderjähriger** und leitete diesen im September 1992 dem Bundesrat mit dem Ziel der Einbringung in den Deutschen Bundestag zu. Im Rechtsausschuß des Bundesrates wurde die Beratung über den Gesetzentwurf bis zur Vorlage des in dieser Sitzung vom Vertreter des Bundesjustizministeriums in Aussicht gestellten Regierungsentwurfs vertagt. Im April 1993 legte das Bundesministerium der Justiz einen ersten Referentenentwurf vor, der inhaltlich – wenn auch nicht systematisch – weitgehend dem Entwurf Hamburgs entsprach. Als im Herbst 1995, also eineinhalb Jahre später, noch kein Regierungsentwurf vorlag, baten die Justizministerinnen und Justizminister der Länder die Bundesministerin der Justiz, möglichst bald einen Regierungsentwurf vorzulegen, der die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umsetzt. Der Regierungsentwurf wurde am 7. Mai 1996 im Bundeskabinett beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. Juli 1996 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Wieder vergingen fast zwei Jahre, bis am 29. Mai 1998 der Deutsche Bundestag den vorliegenden Gesetzesbeschluß verabschiedete.

Bei der Umsetzung des verfassungsgerichtlichen Auftrags war die grundsätzliche Frage umstritten, auf welche Weise die aufgezeigte Lücke des Minderjährigenschutzes geschlossen werden sollte. Zur Diskussion standen zwei Lösungen: die sogenannte Genehmigungslösung, die eine Erweiterung des Katalogs der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungsvorbehalte vorsieht, und die sogenannte Haftungsbeschränkungslösung. Sie beschränkt die Haftung des volljährig Gewordenen für vor Eintritt der Volljährigkeit begründete Verbindlichkeiten auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens. Sowohl der Hamburgische Entwurf als auch der Regierungsentwurf und ihm folgend der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages haben sich für die Haftungsbeschränkungslösung entschieden. Es mag sein, daß diese Lösung weiter geht, als es bei isolierter Betrachtung der am konkreten Fall orientierten Entscheidungsformel der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung geboten erscheint. Sie schließt jedoch in zuverlässiger Weise die deutlich gewordene Lücke im Minderjährigenschutz und wird damit der in den Gründen der Entscheidung enthaltenen Forderung gerecht, daß Kinder nicht als Folge der Vertretungsmacht ihrer Eltern mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit entlassen werden dürfen. Sie vermeidet zudem erhebliche Nachteile, die mit der Genehmigungslösung verknüpft wären, nämlich die in der Zeit bis zur vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bestehenden Prognoserisiken. Die Haftungsbeschränkungslösung ist damit das geeignetere Instrument des Minderjährigenschutzes und der Genehmigungslösung entschieden vorzuziehen. Diese Auffassung hat sich im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens dann auch bei der Mehrheit der Bundesländer durchgesetzt.

Der Deutsche Bundestag ist den in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Vorschlägen mit vertretbarer Begründung nicht gefolgt. Es handelt sich dabei um Punkte, denen angesichts des Gesamtanliegens des Gesetzes eher geringe Bedeutung zu-

kommt und die eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht rechtfertigen. Ich bin zuversichtlich, daß Sie diese Einschätzung teilen und daß damit heute nach mehr als zwölf Jahren der Erfüllung des verfassungsgerichtlichen Auftrags zum Wohle der Kinder und zu ihrem Nutzen endlich nichts mehr im Wege steht. (C)

Anlage 3

Erklärung

von Ministerin **Angelika Birk** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Das Land Schleswig-Holstein bittet die Bundesregierung, sich bei dem **Aktionsplan gegen Rassismus** dafür einzusetzen, daß die doppelte Diskriminierung von Frauen, nämlich diejenige aufgrund des Geschlechts und der Rasse, eindeutig benannt wird und daß konkrete Maßnahmen zu deren Beseitigung vorgeschlagen werden. Auch bei der Bekämpfung des Rassismus ist die Einbindung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

Der Begriff des „Mainstreaming“, der als Ausdruck für die Querschnittsaufgabe der Bekämpfung des Rassismus in den Politik- und Maßnahmebereichen der Gemeinschaft verwendet wird, sollte entweder spezifiziert oder umbenannt werden. Da der Begriff „Mainstreaming“ seit mehr als zwei Jahren für die „Einbindung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ verwendet wird, kann und wird es andernfalls zu einer Verwechslung bzw. Irreführung der Diskriminierungsarten führen, die der Sache nicht dienlich ist. (D)

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Dr. Wolf Weber** (Niedersachsen)
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Das Land Niedersachsen ist mit der von der Bundesregierung vorgesehenen gesonderten Berichtspflicht nach § 1 Abs. 4 der Verordnung nicht einverstanden.

Mit dieser in § 1 Abs. 4 der Zweiten Verordnung über die **Einfuhr von Pistazien** mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran eingeführten Berichtspflicht der Länder gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit will die Bundesregierung die Voraussetzung dafür schaffen, die Kommission über die Ergebnisse der Prüfungen von Pistazien aus dem Iran auf Aflatoxin zu unterrichten.

(A) Vergleichbare Berichtspflichten muß die Bundesregierung nach den Richtlinien 86/362/EWG vom 24. Juli 1986, 86/363/EWG vom 24. Juli 1986, 90/642/EWG vom 27. November 1990 betreffend Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie nach der Richtlinie 89/397/EWG vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung erfüllen.

Zu deren Umsetzung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Lebensmittelmonitoring (AVV) im Dezember 1997 den Ländern zur Stellungnahme übersandt und im Mai 1998 auf Referentenebene erörtert worden. Von allen vertretenen Ländern wurde eine Zusammenfassung der zu berichtenden Inhalte und die Festlegung der entsprechenden Formate in einer Verwaltungsvorschrift befürwortet.

Die in der Zweiten Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran enthaltene Berichtspflicht berücksichtigt nicht die in dem Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelten Inhalte und Formate. Es wäre unzweckmäßig, für alle anderen Pflichten zur Abgabe regelmäßiger Berichte aus der Lebensmittelüberwachung eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu schaffen, die sich aus der Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1997 (97/830/EG) ergebende Berichtspflicht aber in einer eigenen Verordnung umzusetzen. Aus dem Text der Entscheidung ist eine Verpflichtung dazu nicht ableitbar.

(B) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und einer praktikablen und sparsamen Handhabung ist es erforderlich, die Berichtspflicht in § 1 Abs. 4 der Zweiten Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran in die AVV zu überführen und zeitgleich § 1 Abs. 4 der Zweiten Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran zu streichen.

Das Land Niedersachsen fordert die Bundesregierung auf, dem Bundesrat die AVV in entsprechender Form schnellstmöglich vorzulegen.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Hermann Leeb** (Bayern)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Seit dem Jahr 1946 gibt es in Bayern – wie auch anderswo – befriedigende Rechtsgrundlagen, mit denen die Opfer der NS-Willkürjustiz rehabilitiert werden können. Die Rehabilitierung hat auch stattgefunden. Schandurteile der Schreckensherrschaft sind durch das bayerische Wiedergutmachungsgesetz in breitem Umfang ipso jure aufgehoben worden. Ein bekanntes Beispiel ist das Mordurteil gegen Pastor Bonhoeffer. Vor nicht allzu langer Zeit hat das Landgericht Berlin nochmals bestätigt, daß die Aufhe-

bung durch unser Gesetz Wirkung für ganz Deutschland hat. Ergänzen möchte ich, daß zahlreiche Opfer der NS-Diktatur materiell entschädigt worden sind. Es ist deshalb unrichtig, wenn von manchen der Eindruck erweckt wird, als sei über 50 Jahre nach Kriegsende nichts zugunsten der Opfer geschehen.

In der Sache ist nicht zu verkennen, daß es Länder gibt, die über keine so befriedigende Rechtslage verfügen wie namentlich die Länder der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone. Das gilt vor allem für die neuen Länder. Es ist sinnvoll, die Lücken zu füllen, die durch die DDR-Diktatur und die dahinterstehende Herrschaft der ehemaligen UdSSR gelassen worden sind. Ich möchte aber nachdrücklich betonen, daß es um eine solche Lückenfüllung und nicht darum geht, ein Vakuum zu füllen.

Ungeachtet dessen bedauern wir es, daß eine Rechtslage, die sich seit mehr als einem halben Jahrhundert bestens bewährt hat, durch etwas anderes verdrängt wird. Die Bayerische Staatsregierung wird dem Gesetz gleichwohl zustimmen. Dies geschieht mit Blick auf die nicht zu verkennenden Defizite insbesondere in den neuen Ländern. Es ist im Interesse der Opfer der Willkürherrschaft zu hoffen, daß sich das neue Gesetz so gut bewährt wie das Bayerische Gesetz Nr. 21 zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege.

Anlage 6

Erklärung

von Staatssekretär **Gustav Wabro**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 60** der Tagesordnung

Vor über einem Jahr hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingebracht. Er wollte damit vor allem die mit der bevorstehenden Umsetzung der Insolvenzrechtsreform verbundene Mehrbelastung der Justiz kompensieren. Die Initiative stieß zunächst im Deutschen Bundestag über alle Parteigrenzen hinweg auf Zurückhaltung und Ablehnung. Um so erfreulicher ist es, daß das beharrliche Drängen der Länder letztlich doch zum Erfolg geführt hat. Der Bundestag hat sich weitgehend den Vorstellungen des Bundesrates angeschlossen.

So sollen künftig beispielsweise bei den Landgerichten in verstärktem Maße Einzelrichter statt Kammern mit der Entscheidung betraut werden.

Von großem Gewicht ist die vorgesehene Einführung einer Öffnungsklausel, die es den Ländern ermöglicht, für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 1 500 DM sowie für Nachbarschaftsstreitigkeiten eine außergerichtliche Schlichtung vorzuschreiben. Durch die Einführung dieser Streitschlichtung würde die Justiz langfristig spürbar entlastet werden.

- (A) Von großem Gewicht wäre auch die vom Deutschen Bundestag eingefügte Experimentierklausel für die Führung der Handelsregister. Die Länder könnten danach für einen Erprobungszeitraum von zehn Jahren das Handelsregister und das Genossenschaftsregister durch Landesgesetz in einem Modellversuch von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder einer gemeinsamen Einrichtung beider Kammern führen lassen und dadurch die Gerichte entlasten. Durch diese Experimentierklausel zur Durchführung von Modellversuchen würde kein Land gezwungen, sein Handelsregister zu übertragen.

Gewichtige Gründe sprechen allerdings dafür, mit der Registerführung probenhalber die Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft zu betrauen. Die Kammern sind aus unserer Sicht aufgrund ihrer Sachnähe in besonderer Weise geeignet. Es geht jedoch auch darum, mit dem „schlanken Staat“ Ernst zu machen und auch die Justiz auf ihre Kernaufgaben zurückzuführen. Aus unserer Sicht sollten Richter Streitfälle lösen und nicht Register führen. Nur so könnte es gelingen, die zu lange Dauer der Verfahren vor den Zivilgerichten zu reduzieren.

Die Aufgabe „Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters“ bindet alleine in Baden-Württemberg insgesamt rund 140 Stellen, darunter 60 Rechtspflegerstellen. Die durch eine Übertragung freigesetzten Rechtspfleger werden dringend für andere Aufgaben, beispielsweise im Zusammenhang mit der Umsetzung der Insolvenzrechtsreform, benötigt.

- (B) Es geht heute nicht darum, das Handels- und Genossenschaftsregister endgültig auf die Kammern zu übertragen. Es geht vielmehr darum, daß nach jahrelangen theoretischen Prüfungen der Startschuß für eine Erprobung in der Praxis fällt.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat bereits im März 1996 den Bund darum gebeten, den Ländern die rechtlichen Möglichkeiten für Modellversuche zu geben. In der Konsequenz dieser damaligen Bitte sollten wir nun diesem Gesetz insgesamt zustimmen. Es würde dazu beitragen, die Zivilrechtspflege spürbar zu entlasten und die Verfahren zu beschleunigen.

Anlage 7

Erklärung

von Ministerin Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)
zu Punkt 60 der Tagesordnung

Der Gesetzesbeschluß kann so nicht hingenommen werden; die Einberufung des Vermittlungsausschusses erscheint mir unausweichlich.

Das ist um so bedauerlicher, als die vorgeschlagenen meist unproblematischen Einzelregelungen Erleichterungen enthalten, die von der gerichtlichen Praxis dringend erwartet werden. Dies gilt insbesondere für die Einführung des originären Einzelrichters,

die Einzelrichterregelung im Beschwerdeverfahren, die Heraufsetzung der Berufungssumme und die Öffnungsklausel für obligatorische Güteverfahren. Diese Maßnahmen dürften zwar nicht ausreichen, die Justiz in die Lage zu versetzen, ohne weitere Unterstützung ab dem 1. Januar 1999 die Insolvenzordnung in die Praxis umzusetzen; sie wären aber immerhin hilfreich. (C)

Sollte durch eine Öffnungsklausel eines der Bundesländer in die Lage versetzt werden, die Handelsregister faktisch zu privatisieren, wäre die Registerklarheit in der Bundesrepublik gefährdet. Alle Untersuchungen und die Expertenanhörung vom 6. Mai 1998 haben bestätigt, daß durch die vorgesehene Öffnungsklausel von Justizentlastung nicht die Rede sein kann. Im Gegenteil: Die angebliche Verschlinkung des Staates führt nur zu einer aufwendigen Zuständigkeitsverlagerung in einem langjährigen „Transformationsprozeß“. Dabei kämen erhebliche personelle und sachliche Belastungen auf die Justiz zu – mit einem ungewissen Ausgang sowie ohne erkennbare Vorteile für die Wirtschaft und den Rechtsverkehr.

Modellversuche sind keine Alternative zu der vor einigen Jahren begonnenen konsequenten Modernisierung der Registerführung durch die Registergerichte, die in einigen Ländern bereits realisiert ist bzw. kurz vor dem Abschluß steht. Zwar muß kein Land an ihnen teilnehmen. Modellversuche haben aber nur dann Sinn, wenn dahinter die Option einer bundesweiten Ausweitung durch Gesetz in zehn Jahren steht. Das ist nicht nur mittelstandsfeindlich; bei dieser Sachlage wird auch kein Finanzminister weitere Mittel für die Modernisierung der Registerführung bei den Amtsgerichten bereitstellen. Es wird zu einem Verlust von mehreren 100 Millionen DM an Modernisierungsinvestitionen kommen, die die Justiz schon erbracht hat, obwohl die Entwicklung bereits eine Dynamik erreicht hat, die Baden-Württemberg – wenn überhaupt – erst in Jahren und dann nur auf Kosten der Justiz erreichen kann. (D)

Stellen Sie sich bitte die Konsequenzen eines Handelsregister-Modellversuchsgesetzes in der Wirklichkeit vor: Europaweit tätige Unternehmen, Rechtsanwälte, Notare oder sonstige Dienstleister im In- und Ausland benötigen die Handelsregistereintragung, eine Einsicht oder Abschrift aus dem Handelsregister für ein oder mehrere Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Im Zeitalter fortschreitender elektronischer Vernetzung müssen sie sich dann durch ein Zuständigkeitswirrwarr hindurchkämpfen, weil künftig etwa das Handelsregister in dem einen Landgerichtsbezirk von der Industrie- und Handelskammer, im angrenzenden Bezirk wieder vom Amtsgericht, kaum ein Kilometer weiter aber von der Handwerkskammer oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft geführt werden soll. Das hat Herr Kollege Caesar (F.D.P.), Justizminister von Rheinland-Pfalz, in einem zusammenwachsenden Europa zu Recht als – verspäteten – Aprilscherz abgetan; denn die bei den Amtsgerichten bereits eingeleitete und für den Rechts- und Wirtschaftsverkehr dringend erforderliche Einrichtung vollelektronischer Handelsregister würde für etliche Jahre völlig blockiert, da keine Planungs- und Investitionssicherheit

(A) mehr bestünde. Das – zugegeben überspitzt – dargestellte Szenario würde inländische und ausländische Wirtschaftskreise verunsichern und den Wirtschaftsstandort Deutschland nicht unerheblich belasten. Auch die entschieden ablehnende Haltung der Berufsverbände der Notare, Richter und Rechtspfleger und der weit überwiegenden Mehrheit der Wirtschaftsverbände sollte nicht unterschätzt werden.

Entschieden abzulehnen jedoch ist der Versuch, dem Bundesrat unter dem Druck eines dringend benötigten Gesetzes ein nur von einem Land wirklich gewünschtes und vom Bundesrat bereits mehrfach abgelehntes Gesetz aufzunötigen. Dies gilt um so mehr, als die Länder im Vertrauen auf ihre Vereinbarung mit der Bundesregierung Gesetzentwürfe zur Änderung der Insolvenzordnung zurückgezogen haben, die sich bereits im Beratungsverfahren befanden. Die dabei gefundene Übereinstimmung mit der Bundesregierung; den Ländern das notwendige Äquivalent für die Insolvenzrechtsreform zu gewähren, hätte es ausschließen müssen, ihnen etwas aufzutroyieren, was sie bereits mehrfach mehrheitlich abgelehnt haben.

Vor diesem Hintergrund darf ich Sie darum bitten, dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen, um einen letzten Versuch zu unternehmen, das Scheitern dieses von allen Bundesländern gewollten Rechtspflegeentlastungsgesetzes zu verhindern.

(E)

Anlage 8

Erklärung

von Bundesminister
Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (BMJ)
 zu Punkt 60 der Tagesordnung

Das Ihnen vorliegende Gesetz zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist im Ursprung eine Bundesratsinitiative. Es ist also im Grunde Ihr Gesetz, zu dem heute ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegt.

Es ist Ihr Anliegen, mit einem eher technisch-summativen Ansatz die Ziviljustiz zu entlasten, um für die neue Insolvenzordnung gewappnet zu sein.

Es ist letztlich das Personalproblem Ihrer jeweiligen Landesjustiz, zu dessen Lösung wir dieses Gesetz verabschieden. Wenn wir es nicht verabschieden, wird es auch Ihr Problem sein und bleiben, die Justiz fit zu machen für das im Konsens aller demokratischen Parteien verabschiedete neue Insolvenzrecht. Denn das Vorhalten einer leistungsfähigen Justiz ist Ländersache.

I.

Das neue Insolvenzrecht muß pünktlich zum 1. Januar 1999 in Kraft treten, damit die Sanierung

von Unternehmen und Privathaushalten Vorrang vor der Abwicklung erhält. (C)

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt zeigt allzu deutlich, daß wir im Bereich der Betriebe und Unternehmen viel stärker als bisher das erhalten müssen, was erhaltenswert ist.

An diesem Ziel wird die Bundesregierung, wird die Koalition und will fraktionsübergreifend der gesamte Bundestag im Interesse der Arbeitsplätze, im Interesse der Arbeitnehmer, im Interesse der Menschen in unserem Land mit aller Entschiedenheit festhalten.

II.

Ich kann es nur noch einmal betonen: Die in diesem Gesetz vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen sind ein Akzept, ein Aufnehmen von Wünschen der Länder.

1. Mit der Stärkung des Einzelrichterprinzips, der Erhöhung von Rechtsmittelsummen und ähnlichen Maßnahmen werden zwar auf Ihren Wunsch hin vorhandene Schneisen im System des Zivilprozeßrechts verbreitert. Es wird aber nicht die Axt an tragende Teile unseres Rechtsstaats gelegt. Dies wäre mit mir als Bundesjustizminister auch nicht zu machen gewesen. Ohne eine funktionierende Justiz kann der Rechtsstaat seine friedentiftende Funktion nämlich nicht erfüllen.

2. Deshalb haben wir in das Ihnen vorliegende Gesetz über die ausgetretenen Pfade hinaus neue, innovative Ansätze zur Justizentlastung aufgenommen.

Auf der 66. Justizministerkonferenz in Dessau im Juni 1995 hatten wir uns im Kreis der Justizminister auf die Einführung einer obligatorischen vorgerichtlichen Streitschlichtung bei geringen Streitwerten und in Nachbarschaftssachen geeinigt. (D)

Der Entwurf setzt dies mit Hilfe einer Öffnungsklausel um, die den Ländern die Einführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung ermöglicht.

Ich will gern betonen, daß das Bundesministerium der Justiz hier in erheblichem Umfang Formulierungshilfe geleistet hat und das Ergebnis also vollständig mit meinen politischen Vorstellungen übereinstimmt. Ich lege aber großen Wert auf die Feststellung, daß dieser Vorschlag im Konsens entstanden ist und auch etwa der nordrhein-westfälische Kollege ihn seit geraumer Zeit als Königsweg zur Justizentlastung verkauft.

Auch dies dürfte also gewiß nicht der Hintergrund ihres Anrufungsbegehrens sein.

3. Ein weiterer innovativer Ansatz zur Entlastung der Justiz ist die „Entjustitalisierung“ solcher Aufgaben, die von der Sache her durchaus nicht zwingend von den Gerichten wahrgenommen werden müssen.

Ich hatte bereits im vergangenen Jahr einen Gesetzentwurf vorgelegt, der den Ländern die Übertragung der Handelsregister auf Dritte ermöglichen sollte. Auf Initiative des Kollegen Goll aus Baden-Württemberg hat der Rechtsausschuß dies wieder

- (A) aufgegriffen, nachdem sich Baden-Württemberg und Bayern zu solchen Pilotprojekten bereit erklärt haben.

In dem Ihnen vorliegenden Gesetz ist deshalb vorgesehen, den Ländern, die dies wünschen – und nur diese werden also davon erfaßt –, zeitlich befristete Modellversuche zur Führung des Handelsregisters durch die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern zu ermöglichen. Durch eine solche Übertragung können die gerade bei den Amtsgerichten für das neue Insolvenzrecht benötigten Rechtspflegerstellen freigesetzt werden.

Ich will mir eigentlich auch nicht vorstellen, daß dieser Vorschlag entscheidend für Ihr Anrufungsbegehren ist – braucht Ihre Landesjustiz diese Stellen doch dringend.

Außerdem liegt mir ein Brief vor, in dem der Chef der Staatskanzlei des Landes Niedersachsen schreibt:

Wir

– und dies bezieht sich ausdrücklich auf Herrn Ministerpräsident Schröder, der um diesen Brief gebeten hatte –

unterstützen die Einführung von Modellversuchen, damit baldmöglichst der Nachweis erbracht werden kann, ob eine Übertragung auf die Industrie- und Handelskammern sinnvoll ist oder ob es bei der Registerführung durch die Amtsgerichte bleiben soll.

- (B) Nach solchem Petitum kann also auch die Experimentierklausel nicht zwingend der Grund für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses sein.

III.

Ich bin deshalb auf Ihre eigentlichen Anrufungsgründe gespannt. Sie haben dieses Gesetz gewollt, um Ihre Justiz fit zu machen für die Insolvenzordnung, für ein von uns gemeinsam entwickeltes ganz neues System zur Erhaltung von Arbeitsplätzen. Wir haben das Gesetz sogar noch um weitere Entlastungsmöglichkeiten für die Justiz ergänzt. Dies sollten Sie bei Ihrer Entscheidung bedenken.

Anlage 9

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Hansgeorg Hauser** (BMF)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Sie beraten heute einen Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern zur Änderung der **Auszahlung des Kindergeldes** bei privaten Arbeitgebern. Gleich zu Anfang darf ich für die Bundesregierung und den Bundesfinanzminister erklären: Ich hoffe, daß es zu dieser Gesetzesinitiative kommt.

Die positive Einstellung zu der Initiative ist vermutlich keine Überraschung für Sie. Sie bestätigt nur unsere Stellungnahmen im bisherigen Verfahren. So hat Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel am 5. März 1998 dem Finanzausschuß des Bundesrates klipp und klar mitgeteilt: „Das Anliegen des Antrags der Länder Baden-Württemberg und Bayern wird von mir unterstützt.“ (C)

Ich möchte Ihnen die Gründe für diese Haltung erläutern.

Mit dem Jahressteuergesetz 1996 aus dem Jahre 1995 hat der Gesetzgeber den Familienlastenausgleich zu einem Familienleistungsausgleich weiterentwickelt und dabei das Kindergeld von einer sozialen Leistung in eine Einkommensteuervergütung umgewandelt. Dabei sind die privaten Arbeitgeber verpflichtet worden, ihren Arbeitnehmern nach besonderer Anweisung der Familienkassen das Kindergeld zusammen mit dem Arbeitslohn auszuzahlen.

Als Steuervergütung ist das Kindergeld ab 1996 im Lohnsteuerverfahren an die Stelle der bis 1995 bei der Lohnsteuërberechnung zu berücksichtigenden Kinderfreibeträge getreten. Die Arbeitnehmer bei privaten Arbeitgebern sollen deshalb auch die durch den Familienlastenausgleich eintretende Steuerentlastung unmittelbar bereits bei der Lohnzahlung erfahren.

Dies ist sicherlich ein Vorteil. Der neue Familienleistungsausgleich hat auch insgesamt ohne Zweifel zu einer Verwaltungsentlastung geführt – ich erwähne nur den Wegfall des Zuschlages zum Kindergeld nach dem damaligen Bundeskindergeldgesetz. (D)

Die privaten Arbeitgeber benötigen aber für die Auszahlung des Kindesgeldes eine Kindergeldbescheinigung der Familienkasse. Dadurch wird das Auszahlungsverfahren insgesamt schwerfälliger als bei unmittelbarer Auszahlung durch die Familienkasse. Hierdurch bedingte Verzögerungen gehen zu Lasten der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber schließlich sind durch die Auszahlung mit zusätzlichem Lohnabrechnungsaufwand belastet. Die Finanzverwaltung muß später auch noch beim Arbeitgeber in der Lohnsteueraußenprüfung alles überprüfen.

Die optische Aufbesserung des Nettoverdienstes in der Gehaltsabrechnung kann den Nachteil des für alle Beteiligten schwerfälligen Auszahlungsverfahrens nicht aufwiegen. Auch wenn man ursprünglich an dieser Idee Gefallen finden konnte, so muß doch folgende Entwicklung berücksichtigt werden:

Nach den Vorgaben des Vermittlungsausschusses zum Jahressteuergesetz 1996 mußte eine Befreiung von der Auszahlungsverpflichtung für Arbeitgeber mit nicht mehr als 50 Arbeitnehmern geschaffen werden. Von dieser Befreiungsmöglichkeit ist offenbar sehr weitgehend Gebrauch gemacht worden. Deshalb erhält nur gut ein Drittel der Betroffenen, bei denen die Bundesanstalt für Arbeit – Familienkasse – das Kindergeld festsetzt, ihr Kindergeld auch tatsächlich vom Arbeitgeber. Das ursprüngliche Ziel, die Steuervergütung unmittelbar bei der Lohnzah-

- (A) lung sichtbar zu machen, ist damit nur unvollkommen erreicht worden.

Es hat sich gezeigt: Die unmittelbare Auszahlung durch die Familienkasse ist verwaltungseinfacher als ein noch so einfaches Kindergeldbescheinigungsverfahren. Alle Institutionen, die sich bisher damit befaßt haben, kommen zu diesem Ergebnis und fordern, den Umweg über den privaten Arbeitgeber abzuschaffen. Ich erinnere an die wiederholt vorgetragene nachdrückliche Forderung der Spitzenverbände der Wirtschaft. Im Einklang damit, wenn auch verständlicherweise mit unterschiedlichen Akzenten, befinden sich die Bundesanstalt für Arbeit – Familienkasse –, der Bundesrechnungshof und die Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (Beschluß vom 24. November 1997).

Sachlich und fachlich ist der Gesetzeskern, so ist mein Eindruck, auch in diesem Haus nicht umstritten. Ich würde mich daher freuen, wenn Sie sich heute zu dieser Gesetzesinitiative, am besten einstimmig, entschließen.

Daß wir heute alle auch auf finanzielle Auswirkungen und Belastungen achten müssen, die Länder wie der Bund, ist ebenso klar. Für den Bund bedeutet die vorgesehene Änderung, daß er etwa 1 Milliarde DM Kindergeld mehr vorfinanzieren muß und die Länder und Gemeinden ihm ihren Anteil daran erst später erstatten.

- (B) Die Familienkassen zahlen das Kindergeld schwerpunktmäßig in der ersten Hälfte eines Monats aus. Die hierzu erforderlichen Mittel werden dem Lohnsteuertitel des Bundeshaushalts entnommen. Die Erstattung der Länder für den auf sie und die Gemeinden entfallenden Anteil in Höhe von 575 Millionen DM erfolgt jedoch erst im Folgemonat. Der Bund wird damit liquiditätsmäßig erheblich belastet, und zwar mit Zinskosten im Umstellungsjahr von ca. 57 Millionen DM und in den Folgejahren von jährlich 31 Millionen DM.

Den Ländern entstehen dagegen lediglich Zinskosten in Höhe von 3 Millionen DM für die von ihnen jeweils im Dezember zu leistenden Abschlagszahlungen. Zum Ausgleich denkt der Bund hier etwa an eine um wenige Tage frühere Überweisung der Länder oder entsprechende Abschlagszahlungen. Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel hat in der eingangs erwähnten Mitteilung an den Finanzausschuß des Bundesrates die Hoffnung geäußert, daß insoweit im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine sachgerechte, faire Lösung zwischen Bund und Ländern gefunden werde. Ich habe keine Zweifel, daß dies gelingt. Daran braucht die Gesetzesinitiative nicht zu scheitern.

Eine Umstellung des Verfahrens ab 1998 – wie vorgeschlagen – ist aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr möglich. Die Gesetzesinitiative wäre aber ein Signal für eine Trendumkehr. „Schlanker Staat“ bedeutet auch hier in der Tat, die Privatwirtschaft von einer unnötigen Verpflichtung und von Kosten zu befreien und zugleich auch der Verwaltung Aufwand zu ersparen.

Anlage 10

Eklärung

von Staatsminister **Hermann Leeb** (Bayern)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Der Bundesrat beschließt heute über die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur **DNA-Identifizierungsdatei**. Nach nur sechs Wochen werden die Beratungen damit abgeschlossen. Mir erscheinen sie ein gutes Beispiel dafür, daß der Bundesrat auch bei schwierigen rechtspolitischen Themen handlungsfähig sein kann. Dies sollte für uns alle Anlaß zur Zufriedenheit sein.

Als bayerischer Justizminister begrüße ich es, daß der bayerische Gesetzesantrag nach dem Ergebnis der Ausschlußberatungen in seiner Konzeption Zustimmung gefunden hat. Dies war nicht selbstverständlich. Ich freue mich, daß sich die Einsicht durchgesetzt hat, daß unsere Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf praktikable Regelungen zu einer DNA-Identifizierungsdatei haben – und dies ohne jede weitere Verzögerung. Die Ausschlußberatungen im Bundesrat bestätigen mich in meiner Einschätzung, daß der bayerische Gesetzesantrag den Strafverfolgungsbehörden unter Wahrung aller berechtigten Datenschutzbelange ein effektives Instrument an die Hand gibt.

In zwei Punkten haben der Rechts- und der Innenausschuß des Bundesrates mehrheitlich Änderungen empfohlen. Beiden Änderungen werden wir nicht zustimmen. Wir sehen nicht, daß bei Altfällen eine Verschärfung der Anforderungen im bayerischen Gesetzesantrag erforderlich wäre. Die Begründung, mit der die Mehrheit der Länder für dieses Gesetz Zustimmungsbefürchtung bejaht, überzeugt uns auch nicht. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zum bayerischen Gesetzesantrag in unveränderter Form.

Die beiden Änderungsempfehlungen von Rechts- und Innenausschuß sollten allerdings nicht den Blick darauf verstellen, wie einig sich der Bundesrat in seinen Ausschüssen im Grundsätzlichen war. Ich denke, daß die Beratungen im Bundesrat auch die Überlegungen von Bundesregierung und Bundestag wesentlich gefördert haben.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Hermann Leeb** (Bayern)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Es sieht danach aus, daß sich der Bundesrat erneut nicht durchringen können, eine Reform des **§ 166 StGB** zu initiieren. Die Bayerische Staatsregierung bedauert dies.

Es ist ein Eckpfeiler der Gesellschaftsordnung, daß religiöse und weltanschauliche Überzeugungen ge-

(A) achtet werden. Sie gegen krasse Übergriffe notfalls auch mit strafrechtlichen Mitteln zu schützen, obliegt der Vorschrift des § 166 StGB. Diese Norm ist in ihrer heutigen Fassung aber nicht geeignet, das mit ihr verfolgte Anliegen zu gewährleisten. Sie ist von den praktischen Auswirkungen her gesehen das, was man gemeinhin als „totes Recht“ bezeichnet. Selbst anstößigste Angriffe müssen im Ergebnis hingenommen werden. Der Staat wird seiner Schutzaufgabe nicht gerecht. Damit wird einer gegen den Glauben gerichteten Vergiftung des öffentlichen Klimas Vorschub geleistet. Der derzeitige Rechtszustand ist untragbar.

Gleichwohl wird es heute wohl nicht zu einem Gesetzentwurf des Bundesrates kommen. Wir werden uns davon nicht entmutigen lassen. Weiterhin werden wir jede erfolgsversprechende Möglichkeit nutzen, das Anliegen durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund begrüße ich es, daß im Bundestag ein Gesetzentwurf eingebracht worden ist, der unsere Forderungen aufnimmt. Es ist sehr zu hoffen, daß er rasch umgesetzt wird.

Anlage 12

Erklärung

von Bundesminister

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (BMJ)
zu Punkt 58 der Tagesordnung

(B) Die Eisenbahnkatastrophe von Eschede erfüllt wahrscheinlich alle Außenstehenden mit einem Gefühl von Ohnmacht: Ohnmacht angesichts der Unberechenbarkeit der sonst so verlässlichen Technik und der Verkettung der unglücklichen Umstände, Ohnmacht angesichts des Leides der Opfer und ihrer Angehörigen, Ohnmacht angesichts der eigenen Unfähigkeit, ihnen zur Seite zu stehen und echten Trost zu spenden.

Auch ich persönlich empfinde dieses Gefühl der Ohnmacht und der Betroffenheit sehr. Trotzdem oder gerade deswegen halte ich es schon aus Achtung vor den Opfern nicht für angemessen, die Diskussion um eine sinnvolle Reaktion des Gesetzgebers auf diese Katastrophe in den Wahlkampf hineinzuziehen.

I.

Sicherlich besteht angesichts der Katastrophe Anlaß, über die rechtliche Situation der Opfer und ihre finanzielle Entschädigung nachzudenken.

Nach geltendem Recht wird bei nachgewiesenem Verschulden, d. h. Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, aber auch leichter Fahrlässigkeit, für materielle und immaterielle Schäden unbegrenzt gehaftet. Träfe die Deutsche Bahn AG also ein Verschulden an der ICE-Katastrophe, haftete sie schon nach geltendem Recht für alle Sachschäden und Personenschäden einschließlich Schmerzensgeld, und zwar in voller Höhe. Eine Haftungslücke besteht deshalb nur dort,

wo ein Tatbestand der Verschuldenshaftung nicht erfüllt ist, also im Bereich der Gefährdungshaftung. (C)

Diese **Gefährdungshaftung** ist für die Deutsche Bahn AG im Haftpflichtgesetz geregelt. Die dort vorgesehenen Haftungsbegrenzungen sind aber nicht mehr zeitgemäß.

II.

--- Deshalb hat die Bundesregierung bereits im März dieses Jahres den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften beschlossen, der entsprechende Regelungen zur Verbesserung der Gefährdungshaftung enthält.

Vorgesehen ist unter anderem

- die Einführung eines Gefährdungshaftungsschmerzensgeldes sowie
- die Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen im Haftpflichtgesetz für die Jahresrente bei Personenschäden von 30 000 DM auf 60 000 DM und bei Sachschäden von 100 000 DM auf 500 000 DM.

Der Rechtsausschuß hat seine Beratungen des Regierungsentwurfs begonnen. Noch am letzten Mittwoch hat die Koalition vorgeschlagen, als Reaktion auf das Unglück von Eschede wenigstens die Heraufsetzung der Haftungshöchstgrenzen noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Die Vertreter der SPD-Fraktion weigerten sich indes, auf diesen Vorschlag einzugehen.

Der jetzige Antrag Niedersachsens steht also in Widerspruch zu dem, was auf Veranlassung der SPD im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages beschlossen worden ist. (D)

--- Die Bundesregierung hält eine Fortschreibung des Schadensersatzrechts nach wie vor für dringend erforderlich und wird daher, das entsprechende Votum der Wähler natürlich vorausgesetzt, den Entwurf sofort zu Beginn der kommenden Legislaturperiode erneut vorlegen.

Ich freue mich besonders, daß sich auch der Rechtsausschuß dafür ausgesprochen hat, das Anliegen des Regierungsentwurfs zu Beginn der nächsten Legislaturperiode erneut aufzugreifen sowie konstruktiv und nach Anhörung von Experten, Verbänden und der betroffenen Kreise umfassend zu beraten.

III.

Auch wenn damit die Novellierung des Schadensersatzrechts leider erst später kommen kann, besteht kein Anlaß für die Befürchtung, die Opfer der ICE-Katastrophe erhielten keinen ausreichenden Ersatz für erlittene Schäden

Ich bin der festen Überzeugung, daß sich die Deutsche Bahn AG ihrer Verantwortung als Unternehmen den Opfern und Angehörigen gegenüber bewußt ist und die Schäden schnell, umfassend und ungeachtet der derzeitigen Haftungshöchstgrenzen befriedigen wird. Das hat sie ja auch schon eindringlich klargemacht. Sicherlich wird auch ein **angemessenes**

- (A) **Schmerzensgeld** gezahlt werden. Hierfür hat sie bereits erste organisatorische Maßnahmen ergriffen.

Durch eine spontane, unbürokratische und umfassende Leistung der Deutschen Bahn AG wäre den Opfern von Eschede sowieso mehr geholfen als durch die einzelfallbezogene Verabschiedung eines Gesetzes. Denn wegen des verfassungsrechtlich verankerten Rückwirkungsverbots könnten hierauf im „Fall Eschede“ gar keine Ansprüche gestützt werden. Soweit die Eschede-Opfer betroffen sind, geht der niedersächsische Antrag daher ohnehin ins Leere.

Das Gefühl der Ohnmacht wird die Verantwortlichen meines Erachtens nicht so weit lähmen, daß sie unfähig wären, die Notwendigkeit und das Ausmaß einer sofortigen und angemessenen Hilfe für die Betroffenen zu erkennen, und das ist auch wichtig und gut so.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Günter Meyer** (Sachsen)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Bezüglich der Ziffer 6 trägt der Freistaat Sachsen den Absatz 2 mit. Den Absätzen 1, 3 und 4 der Ziffer 6 kann er nicht zustimmen. Da eine nach Absätzen getrennte Abstimmung nicht möglich ist, muß der Freistaat Sachsen die gesamte Ziffer 6 ablehnen.

- (B) Der **Beschäftigungspolitische Aktionsplan** der Bundesregierung ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung des Strukturwandels. Neben der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, der Entwicklung des Unternehmertums sowie der Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer beinhaltet der Aktionsplan Maßnahmen zur Stärkung der Chancengleichheit.

In Hinblick auf die Stärkung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sieht der Freistaat Sachsen die Möglichkeit, die aufgeführten Maßnahmen noch zu erweitern, und die Notwendigkeit der Betrachtung der unterschiedlichen Struktur der Langzeitarbeitslosigkeit in Ost und West, insbesondere der von Frauen. Dazu sollten regional differenzierte Handlungsansätze und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Bayern unterstützt grundsätzlich die **Approbationsordnung für Tierärzte** mit den von den Ländern eingebrachten Änderungen. Durch eine Reihe von

Elementen wie etwa die Ausweitung der praktischen Ausbildung oder die Einführung eines fächerübergreifenden Unterrichts wird die tierärztliche Ausbildung deutlich verbessert. (C)

Auf Initiative der SPD-regierten Länder sollen allerdings die sinnvollen Regelungen zur Verbesserung der Ausbildungsinhalte mit einer Streichung der allgemeinen Hochschulreife als Prüfungsvoraussetzung verknüpft werden, und war nicht nur für Tierärzte, sondern auch für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker. Dies kann die Bayerische Staatsregierung nicht mittragen. Die allgemeine Hochschulreife ist als Prüfungsvoraussetzung unverzichtbar, weil nur so die spezifisch naturwissenschaftliche Vorbildung gewährleistet wird. Diese Ansicht vertritt auch die Bundesregierung. Bayern hat deshalb Verständnis dafür, daß sie die Approbationsordnung für Tierärzte mit einem solchen Inhalt nicht erlassen wird. Das wissen alle, die heute entscheiden.

Um so unverständlicher ist es, daß die SPD-regierten Länder aus reiner Wahlkampfpolitik durch die Verknüpfung der tierärztlichen Approbationsordnung mit Fragen des Hochschulzugangs die Studienreform in der Tiermedizin zum Scheitern bringen.

Anlage 15

Erklärung

von Staatsminister **Günter Meyer** (Sachsen)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung (D)

Die Sächsische Staatsregierung begrüßt grundsätzlich die Novellierung der **Approbationsordnung**.

Die vorgesehenen Änderungen zur Frage der Hochschulzugangsberechtigung in den Approbationsordnungen für Heilberufe bedürfen noch eingehender Diskussionen in den Fachministerkonferenzen. Deshalb ist eine Entscheidung über die Hochschulzugangsberechtigung von beruflich Qualifizierten zurückzustellen.

Anlage 16

Erklärung

von Staatsminister **Gernot Mittler** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz begrüßt die Intention der Verordnung, verstärkte Anreize für Sozialhilfeempfänger zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen. Die Regelung ist aber so ausgestaltet, daß sie einen hohen Aufwand für die kommunalen Sozialämter verursacht. Erhebliche Mehrkosten entstehen, weil auch bereits erwerbstätige Sozialhilfeempfänger begünstigt werden. Vor diesem Hintergrund enthält sich die Landesregierung zu der Verordnung der Stimme.

(A) Anlage 17

Erklärung

von Staatsministerin Prof. Ursula Männle (Bayern)
zu Punkt 45 der Tagesordnung

Bayern lehnt den von Rheinland-Pfalz eingebrachten Entschließungsantrag ab.

Der Antrag fordert die Bundesregierung auf, das Verbringen von Rindern aus Mitgliedstaaten, in denen BSE auftritt, zu untersagen. Ein Verbringungsverbot für Rinder zwischen Mitgliedstaaten kann nur EG-rechtlich verfügt werden; ein nationaler Alleingang verbietet sich daher. Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz ist nicht zielführend, weil ihn die Bundesregierung allein aus Rechtsgründen nicht verwirklichen kann.

In Mitgliedstaaten mit endemisch auftretender BSE wie Frankreich werden aufgrund nationaler Vorschriften die sogenannten Risikomaterialien bei geschlachteten Rindern generell entfernt. Demgegenüber werden die Risikomaterialien nicht aus der Nahrungskette genommen, wenn Rinder aus Mitgliedstaaten mit endemischer BSE in Deutschland geschlachtet werden. Die Rechtslage ist eindeutig. Die Bundesregierung hat daher eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft erreicht, bei solchen Rindern die Risikomaterialien zu entfernen und in der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen.

(B)

Anlage 18

Erklärung

von Senator Dr. Willfried Maier (Hamburg)
zu Punkt 49 der Tagesordnung

Vor genau anderthalb Jahren, am 19. Dezember 1996, hat der Bundesrat - auf Antrag Hamburgs und Schleswig-Holsteins - den Bundesminister für Verkehr aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern eine Konzeption für weitere Maßnahmen zur Senkung des Unfallrisikos junger **Fahranfänger** zu entwickeln. Diese Maßnahmen sollten nach dem damaligen Beschluß des Bundesrates

- den bekannten typischen Verkehrsgefährdungen bei bestimmten Teilen dieser Personengruppe spezialpräventiv entgegenwirken,
- eine allgemeine Verteuerung des Führerscheinserwerbs durch eine noch stärkere gesetzliche Ausweitung der Fahrschulbildung für alle vermeiden und
- der Tatsache Rechnung tragen, daß sich die weit aus meisten jungen Fahranfänger und in besonderem Maße die weiblichen jungen Fahranfänger im

Straßenverkehr vorschriftsmäßig und verantwortungsbewußt verhalten. (C)

Diese Punkte sind zwischenzeitlich durch die Bundesregierung im Rahmen eines mit den Ländern erarbeiteten spezialpräventiv ausgerichteten Konzepts gesetzlich umgesetzt. Wichtigster Bestandteil ist die Verlängerung der Probezeit für diejenigen Fahranfänger, die während der regulären Probezeit von zwei Jahren verkehrsauffällig werden; die ergänzenden Verordnungsregelungen liegen dem Bundesrat heute zur Abstimmung vor.

Die jetzt vom Bundesminister für Verkehr in der Fahrschulerausbildungsordnung vorgesehene Erhöhung der Pflichtstundenzahl für die sogenannten besonderen Ausbildungsfahrten im Rahmen der Fahrschulbildung - die Schulung auf Autobahnen sowie die Schulung bei Dämmerung und Dunkelheit - auf insgesamt zwölf Unterrichtsstunden war nicht Gegenstand des mit den Ländern gemeinsam erarbeiteten Konzepts zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für junge Fahranfänger. Diese Erhöhung bei den besonderen Ausbildungsfahrten im Umfang von 20% steht vielmehr in Widerspruch zu der zitierten Forderung des Bundesrates vom 19. Dezember 1996, eine allgemeine Verteuerung des Führerscheinserwerbs durch eine noch stärkere gesetzliche Ausweitung der Fahrschulbildung für alle zu vermeiden.

Nach Auffassung der Freien und Hansestadt Hamburg sollte es bei der geltenden Mindestschulung von fünf Unterrichtsstunden auf Bundes- und Landstraßen, drei Stunden auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und zwei Stunden bei Dämmerung oder Dunkelheit bleiben. Dieser Mindestausbildungsumfang im Rahmen des praktischen Fahrschulunterrichts hat sich bewährt. Gerade aus Verkehrssicherheitsgründen besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die vorgesehene Erhöhung im Umfang eines Drittels bei der Schulung auf Autobahnen und im Umfang der Hälfte bei der Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit. (D)

Neuere vom Bundesministerium für Verkehr selbst in Auftrag gegebene Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenwesen belegen eindeutig, daß nicht Befähigungsdefizite der jungen Fahranfänger für die statistisch höhere Unfallbelastung ursächlich sind, sondern allgemeine, teils altersbedingte Verhaltensweisen wie Imponiergehabe, Risikofreude, Erprobungsverhalten, Übermüdung, Ablenkung, Alkoholisierung. Dabei verhalten sich die weitaus meisten jungen Fahranfänger vorschriftsmäßig und verantwortungsbewußt; das Fahrverhalten der weiblichen Fahranfänger ist im großen und ganzen sogar als vorbildlich einzustufen. Sind Verhaltensdefizite also nur bei einer sehr kleinen Gruppe junger Fahranfänger anzutreffen, ist es schon deshalb nicht gerechtfertigt, für alle Fahrschüler die Fahrschulbildung so deutlich auszuweiten und auf diese Weise den Führerscheinserwerb nochmals kräftig zu verteuern.